

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 16. Februar 2017 / 18.30 Uhr

Vergütungsregulatorik und Arbeitsrecht

Referent:

Professor Dr. Georg Annuß

Linklaters LLP

Vergütungsregulatorik – Meilensteine

- > Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz, 17.10.2008
- Bericht über die Finanzaufsicht in der EU (de Larosière-Bericht), 25.02.2009
- > Financial Stability Board: Principles for Sound Compensation Practices, 02.04.2009
- Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), 31.07.2009
- Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen (MaRisk), 14.08.2009
- > Institutsvergütungsverordnung/Versicherungsvergütungsverordnung, 06.10.2010
- > CRD IV-Richtlinie (2013/36/EU)/CRD IV-Verordnung (575/2013), 26.06.2013
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), 04.07.2013 (zur Umsetzung der OGAW-RL 2009/65/EG und der AIFM-RL 2011/61/EU)
- Institutsvergütungsverordnung 2014
- DVO 2015/35 vom 10.10.2014 zur **Solvency II-**Richtlinie (2009/138/EU)
- Versicherungsvergütungsverordnung 2016
- > Institutsvergütungsverordnung 2017 (ab 01.03.2017)

2

Linklaters

Fundament: Das "Lamfalussy-Verfahren" (1)

1. Teil: Grundlagen

- Gestuftes Normsetzungsverfahren, um den komplexen EU-Gesetzgebungsprozess im Finanzsektor transparenter zu gestalten und zu beschleunigen.
- Entwickelt vom "Ausschuss der Weisen", benannt nach dessen Vorsitzendem Baron Alexandre Lamfalussy.
- Seit März 2002 für den Wertpapiersektor, im Dezember 2002 auf Banken und Versicherungen angewendet.
- Seit dem Lissabon-Vertrag in Art. 290, 291 AEUV primärrechtlich verankert.
- Das Lamfalussy Verfahren gliedert sich in vier Stufen:
 - Rahmengesetzgebung durch Rat und Europäisches Parlament (EP) mit Festlegung und Übertragung der Durchführungsbefugnisse auf die Kommission (ordentliches Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV).
 - 2. EU-Kommission erarbeitet detaillierte Durchführungsbestimmungen in Richtlinienbzw. Vertragsform. Beschluss durch EU-Kommission und EP.

Linklaters

Fundament: Das "Lamfalussy-Verfahren" (2)

- Die drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden European Banking Authority (EBA), European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) und European Securities and Markets Authority (ESMA) können
 - "technische Regulierungs- und Durchführungsstandards" entwickeln (d. i. delegierte Rechtsakte gem. Art. 290 AEUV), die durch Beschluss der Kommission verbindlich werden;
 - Leitlinien und Richtlinien für die zuständigen nationalen Behörden und Finanzinstitute erlassen;
 - in Ausnahmefällen unmittelbar verbindliche Einzelmaßnahmen gegenüber nationalen Behörden oder einzelnen Marktteilnehmern ergreifen.
- 4. Nationale Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

Linklaters

Linklaters

Vergütungsregulatorik – Eine deutsche Systematik

OGAW(UCITS)-RL 2009/65/EG AIFM-RL 2011/61/EU ESMA-AIFM-Guidelines	DAO 5075/32 20146uch II-BL 2009/138/EG	DVO 604/2014 (Risk-Taker) Verordnung) CRR 575/2013 (Bankenaufsichts-
	DVO 2015/35	DVO 604/2014 (Risk-Taker)
ESMA-OGAW(UCITS)-Guidelines	EIOPA-Guidelines	səniləbin Ə-A83
§ 3∆ K∀GB	9AV 48	KWG (insbes. §§ 25a, 25d, 45)
	VersVergV	VgreVergV
8 T8 qmoJAM		8 T8 qmoJAM

2. Teil: Vergütung im Institutsbereich

Linklaters

Gewöhnliche und bedeutende Institute

- Allgemeine Anforderungen an Vergütungssysteme (§§ 3 16 IVV) gelten in
- Besondere Anforderungen (§§ 17 26 IVV) insbesondere Deferral-/Malus- und
- Claw-Back-Regeln gelten nur für bedeutende Institute. § 17 IVV
- (1) Ein Institut ist bedeutend im Sinne dieser Verordnung, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat, es sei denn, das Institut weist der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach Absatz 5 Kreditwesengesetzes auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach Absatz 5
- nach, dass es nicht bedeutend ist. (2) Als bedeutende Institute gelten

.[...]

- 1. Institute, die eine der Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 [VO 1024/2013] erfüllen.
- 2. Institute, die als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eingestuff werden, und
- 3. Finanzhandelsinstifute im Sinne des § 25f Absatz 1 [KWG]
 (3) Die Aufsichtsbehörde [...] kann ein Institut [...] als bedeutend einstufen, wenn

Linklaters

§ 25a KWG

unmittelbar noch mittelbar ausüben. einer höheren variablen Vergütung als nach Satz 2 betroffen wären, dürfen ihr Stimmrecht weder Anteilseigner, Eigentümer, Mitglieder oder Träger die als Mitarbeiter oder Geschäftsleiter von Beschlussfassung vertreten sind, oder von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen. Prozent der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens 50 Prozent der Stimmrechte bei der Beschlussfassung zu machen [...]. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 66 2 für Geschäftsleiter nur das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, einen Vorschlag zur Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, zur Billigung einer höheren variablen Vergütung als nach Satz höheren variablen Vergütung als nach Satz 2 für Mitarbeiter haben die Geschäftsleitung und das Mitarbeiter oder Geschäftsleiter nicht überschreiten darf, beschließen. Zur Billigung einer variablen Vergütung als nach Satz 2, die 200 Prozent der fixen Vergütung für jeden einzelnen Eigentümer, die Mitglieder oder die Träger des Instituts können über die Billigung einer höheren einzelnen Mitarbeiter oder Geschäftsleiter nicht überschreiten. [...] Die Anteilseigner, die vorbehaltlich eines Beschlusses nach Satz 5 jeweils 100 Prozent der fixen Vergütung für jeden Vergütung für Mitarbeiter und Geschäftsleiter festzulegen. Dabei darf die variable Vergütung "(5) Die Institute haben angemessene Verhältnisse zwischen der variablen und fixen jährlichen

(e) [verordnungsermächtigung]*

Beachte aber die Nichtanwendbarkeitserklärungen in § 2 Abs. 7 bis 9a KWG

Linklaters

Der Mitarbeiterbegriff (§ 2 Abs. 7 IVV)

"Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeitnehmer des Instituts im Sinne von § 5 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie alle natürlichen Personen,

- derer sich das Institut beim Betreiben von Bankgeschäften oder bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen bedient [...] oder
- die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung mit einem gruppenangehörigen Auslagerungsunternehmen unmittelbar an Dienstleistungen für das Institut beteiligt sind, um Bankgeschäfte zu betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen.

Für Zwecke dieser Verordnung gelten auch Geschäftsleiter [...] als Mitarbeiter".

"Risikoträger und Risikoträgerinnen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt" (§ 2 Abs. 8 Satz 1 IVV).

Risikoträger/Gruppen-Risikoträger

- "Gruppen-Risikoträger und Gruppen-Risikoträgerinnen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Gesamtrisikoprofil einer Gruppe im Sinne des Absatzes 12 auswirkt" (§ 2 Abs. 8 Satz 2 IVV).
- Risikoträger und Gruppen-Risikoträger sind nur bei bedeutenden Unternehmen im Sinne des § 17 IVV zu bestimmen (§ 18 Abs. 2 IVV, § 27 Abs. 2 IVV).

10

Linklaters

Der Vergütungsbegriff der IVV (1)

> § 1 Abs. 4 IVV:

"Diese Verordnung ist mit Ausnahme des § 16 nicht anzuwenden auf Vergütungen, die

- 1. durch Tarifvertrag vereinbart sind,
- im Geltungsbereich eines Tarifvertrags durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen vereinbart sind oder
- aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind."

§ 2 Abs. 1 IVV:

"Zur Vergütung im Sinne dieser Verordnung zählen

- sämtliche finanziellen Leistungen, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur Altersversorgung,
- sämtliche Sachbezüge, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur Altersversorgung, und
- 3. sämtliche Leistungen von Dritten,

die ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Hinblick auf seine oder ihre berufliche Tätigkeit bei dem Institut erhält".

Der Vergütungsbegriff der IVV (2)

Linklaters

- Variable Vergütung als Auffangbegriff.
- "Variable Vergütung im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Vergütung, der nicht fix im Sinne von Absatz 6 ist. Ist eine eindeutige Zuordnung eines Vergütungsbestandteils zur fixen Vergütung gemäß Absatz 6 nicht möglich, gilt dieser Bestandteil als variable Vergütung" (§ 2 Abs. 3 IVV).
- "Fixe Vergütung im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Vergütung, bei dem die Voraussetzungen für die Gewährung dem Grund und der Höhe nach sowie die Art der Gewährung
 - 1. keinem Ermessen unterliegen,
- dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin keine Anreize für eine Risikoübernahme bieten,
- 3. vorher festgelegt wurden,
- 4. transparent für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin sind,
- 5. dauerhaft sind,
- 6. nicht einseitig vom Institut verringert, ausgesetzt oder aufgehoben werden können und
- nicht leistungsabhängig oder sonst vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig ausgestaltet sind." (§ 2 Abs. 6 Satz 1 IVV).

Der Vergütungsbegriff der IVV (4)

- "Abweichend von Satz 1 Nummer 5 gelten bei Erfüllung der zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Satz [5] auch Zulagen als fixe Vergütung, die
- 1. an ins Ausland entsandte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Dauer ihres Ausland entsandte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Dauer ihres sowie die dortige Steuerlast gezahlt werden oder um die vertraglich vereinbarte fixe Vergütung im Sinne von Satz 1 an das für eine vergleichbare Tätigkeit im jeweiligen Markt übliche Vergütungsniveau anzupassen (Auslandszulage), oder
- 2. an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Hinblick auf eine vorübergehend übernommene anspruchsvollere Aufgabe, Funktion oder organisatorische Verantwortung gezahlt werden (Funktionszulage)" (§ 2 Abs. 6 Satz 4 IVV).
- "Die Zulagen nach Satz [4] müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, um als fixe Vergütung zu gelten:
- Die Zulage wird auf Grundlage einer einheitlichen institutsweiten Regelung in vergleichbaren Fällen ermessensunabhängig an alle betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geleistet;
- 2. die Höhe der Zulage basiert auf vorbestimmten Kriterien und
- 3. der Anspruch auf die Leistung der Zulage steht unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls des jeweiligen Grundes ihrer Gewährung" (§ 2 Abs. 6 Satz 5 IVV).
- Beachte hinsichtlich der Zulagen das Dokumentationserfordernis gemäß § 11 Abs. 3 IVV.

Linklaters

Meues zur Abfindung (1)

- "Abfindungen sind Vergütungen, die ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vom Institut im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungsoder Dienstverhältnisses als Entschädigung für den damit verbundenen Verlust der Verdienstmöglichkeiten erhält" (§ 2 Abs. 5 IVV).
- "Abfindungen gelten als variable Vergütung. In Bezug auf die Gewährung von Abfindungen hat das Institut in seiner Vergütungsstrategie Grundsätze festzullegen, die auch einen Höchstbetrag oder die Kriterien für die Bestimmung der Beträge umfassen. Abfindungen müssen im Rahmen der Grundsätze des Rahmenwerkes nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 festgelegt werden. Sie sind angemessen zu dokumentieren und müssen vorbehaltlich der in Satz 5 genannten Abfindungen der Leistung des Empfängers im Vorbehaltlich der in Satz 5 genannten Abfindungen der Leistung des Empfängers im Zeitverlauf Rechnung tragen" (§ 2 Abs. 7 Satz 1 bis 4 IVV).

Linklaters

Der Vergütungsbegriff der IVV (3)

"Als fixe Vergütung gelten auch finanzielle Leistungen oder Sachbezüge, die auf einer vorher festgelegten allgemeinen, ermessensunabhängigen oder institutsweiten Regelung beruhen, die nicht leistungsabhängig sind, keine Anreize für eine Risikoübernahme bieten und entweder einen Großteil der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vorab festgelegte Kriterien erfüllen, begünstigen, sowie Zahlungen in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen" (§ 2 Abs. 6 Satz 2 IVV).

Linklaters

Allgemeines Angemessenheitserfordernis

VVI 1 .edA 3 8

"Die Vergütungssysteme sind angemessen ausgestaltet, wenn 1. Anreize für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, unverhältnismäßig hohe Risiken

- einzugehen, vermieden werden, 2. die Vergütungssysteme nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung
- 2. sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht daran hindern, ihre Verpflichtungen bei der Erbringung von Beratungsleistungen nach § 511 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- einzuhalten, und 4. sie nicht die Fähigkeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beeinträchtigen, bei der Erbringung von Beratungsleistungen nach § 511 des Bürgerlichen Gesetzbuches im
- Erbingung von Beratungsterstungen nach § 3 h. des Burgenondere darf die Vergütung nicht an Absatzziele gekoppelt sein und .

- § 5 Abs. 7 Satz 5 IVV:
 - "Folgende Abfindungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der §§ 7 und 20 und müssen bei der Berechnung des Verhältnisses der variablen zur fixen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 2 bis 5 des Kreditwesengesetzes nicht berücksichtigt werden:
 - 1. Abfindungen,
 - a) auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht,
 - b) die aufgrund eines Sozialplans im Sinne des § 112 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes geleistet werden,
 - c) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder Prozessvergleichs zu leisten sind,
 - d) die im Fall von einvernehmlichen oder institutsseitigen betriebsbedingten Vertragsbeendigungen anhand einer in den Grundsätzen zu den Vergütungssystemen im Einklang mit den vorher festgelegten Grundsätzen nach Satz 3 stehen oder
 - e) die zur Vermeidung von unmittelbar drohenden gerichtlichen Verfahren im Einklang mit den vorher festgelegten Grundsätzen nach Satz 3 stehen.
 - 2. vertraglich festgelegte Karenzentschädigungen für die Dauer eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, soweit die Zahlungen vorbehaltlich § 74 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches die ursprünglich geschuldete Fixvergütung nicht überschreiten, und

Linklaters

Halteprämien

> § 5 Abs. 8 IVV:

"Zusätzliche variable Vergütungen, die zum Zweck der Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an das Institut gewährt werden (Halteprämien), sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie müssen insbesondere den Anforderungen der §§ 4 und 7 genügen. Bei der Berechnung des Verhältnisses gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes sind Halteprämien entweder zeitanteilig oder mit dem Gesamtbetrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu berücksichtigen. Bei Risikoträgern und Risikoträgerinnen von bedeutenden Instituten gemäß § 17 sind zusätzlich auch die §§ 20 und 22 anzuwenden."

Neues zur Abfindung (3)

- § 5 Abs. 7 Satz 5 IVV (Fortsetzung):
 - 3. sonstige Abfindungen, sofern das Institut der Aufsichtsbehörde m Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes die Gründe sowie die Angemessenheit des Betrages schlüssig dargelegt hat. Bei Abfindungen bis zu einer Höhe, die
 - a) der Bundesanstalt unter Berücksichtigung des allgemeinen Lohnniveaus im Bankensektor geboten erscheint und
 - b) nicht mehr als 200 Prozent der fixen Vergütung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin m letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr entspricht,
 - gilt der Betrag als angemessen und kann auf eine Darlegung verzichtet werden".

Vergütung von Risikoträgern in bedeutenden Instituten

- > Schwellenwert für die Anwendung der §§ 20 und 22 IVV auf die variable Vergütung in Höhe von EUR 50.000 (§ 18 Abs. 1 IVV i. V. m. BaFin-Auslegungshilfe).
- "Die variable Vergütung ist an den eingegangenen gegenwärtigen und zukünftigen Risiken auszurichten, wobei sicherzustellen ist, dass Anreize zur Risikoeingehung durch Anreize zur Risikosteuerung ausgeglichen werden" (§ 18 Abs. 3 Satz 1 IVV)
- "Das Institut muss den Zeitrahmen der Risiko- und Erfolgsmessung über mehrere Jahre anlegen und an seinem Geschäftszyklus ausrichten" (§ 18 Abs. 4 Satz 1 IVV).
- Drei-Kriterien-Gebot bei variabler Vergütung: "Bei der Ermittlung der variablen Vergütung sind der Gesamterfolg des Instituts beziehungsweise der Gruppe sowie der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit und der individuelle Erfolgsbeitrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist ein angemessener Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, der mindestens ein Jahr betragen muss (Bemessungszeitraum)" (§ 19 Abs. 1 IVV).

aus dem zugrunde liegenden früheren Bemessungszeitraum. Der vollständige Verlust nach den §§ 20 und 22. Absatz 1 im Hinblick auf die zurückbehaltene variable Vergütung Ermittlung der variablen Vergütung nach § 19 als auch für die nachträgliche Uberprüfung negativen Erfolgsbeitrags zu einem Bemessungszeitraum sowohl für die jeweilige Verlust derselben führen. Dies gilt auf Basis einer periodengerechten Zuordnung des der Gruppe müssen die Höhe der variablen Vergütung verringern oder zum vollständigen ihrer Organisationseinheit und ein negativer Gesamterfolg des Instituts beziehungsweise "Negative Erfolgsbeiträge des Risikoträgers oder der Risikoträgerin oder seiner oder :VVI & .edA 81 &

regulatorischen Sanktion geführt hat, beteiligt oder dafür verantwortlich war oder 1. an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer oder die Risikoträgerin

einer variablen Vergütung muss insbesondere dann eintreten, wenn der Risikoträger

2. relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in

schwerwiegendem Maß verletzt hat."

§ 20 Abs. 6 Satz 1 IVV:

zurückzufordern" (Claw-Back-Regelung) entsprechender Vereinbarungen mit den Risikoträgern und Risikoträgerinnen Vergütung und Ansprüche auf die Auszahlung variabler Vergütung auf Grundlage "Das Institut hat in Fällen des § 18 Absatz 5 Satz 3 bereits ausgezahlte variable

Linklaters

Deferral/Ex-post-Risikoadjustierung (2)

(4) Während des Zurückbehaltungszeitraums

1. darf der Anspruch oder die Anwartschaft auf diesen Vergütungsanteil nicht

nicht zu einer Anwartschaft oder einem Anspruch erwachsenen Teils der 2. besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermittlung bezüglich des noch schneller als zeitanteilig entstehen,

variablen Vergütung, nicht aber auf diesen Teil der variablen Vergütung selbat,

zurückbehaltene variable Vergütung entsprechend zu reduzieren." Im Fall einer negativen Abweichung des Uberprüfungsergebnisses ist die variablen Vergütung gemäß § 19 auch rückblickend noch zutreffend erscheint. 3. erfolgt eine nachträgliche Uberprüfung, ob die ursprüngliche Ermittlung der

3. Teil: Vergütung im Versicherungsbereich

Vergütung, dessen Auszahlung gemäß Absatz 1 Satz 1 zu strecken ist, auf

jährliche variable Vergütung eines Risikoträgers oder einer Risikoträgerin in

Bei Risikoträgern oder Risikoträgerinnen, die Geschäftsleiter oder

Jedes Institut hat in seinen Organisationsrichtlinien einen Schwellenwert für die

Vergütung über einen Zurückbehaltungszeitraum von mindestens fünf Jahren zu die Auszahlung des gemäß Absatz 1 zurückbehaltenen Anteils der variablen

Geschäftsleiterinnen sind oder der nachgelagerten Führungsebene angehören, ist

Untergrenze es zurückbehaltenen Anteils der variablen Vergütung auf bis zu 60

Risikoträgerin sowie von der Höhe der variablen Vergütung und der Risiken, die ein

von der Stellung, den Aufgaben und den Tätigkeiten eines Risikoträgers oder einer

Zurückbehaltungszeitraum von mindestens drei Jahren gestreckt werden. Abhängig

Untergrenze des Zurückbehaltungszeitraums auf bis zu fünf Jahre und die Risikoträger oder eine Risikoträgerin begründen kann, erhöhen sich die

Vergütung eines Risikoträgers oder einer Risikoträgerin muss über einen

Deferral/Ex-post-Risikoadjustierung (1)

"(1) Die Auszahlung eines erheblichen Teils, mindestens aber 40 Prozent, der variablen

angemessener Höhe festzulegen, ab dessen Erreichen sich der Anteil der variablen

mindestens 60 Prozent erhöht. [...]

strecken [...].

Prozent. [...]

:ΛΛΙ 0Z **§** ⟨

Linklaters

Linklaters

Vorrang von Art. 275 DVO vor der VersVergV

- § 1 Abs. 2 IVV: "Die §§ 3, 4 und 6 sind nicht auf Unternehmen anzuwenden, für die Artikel 275 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 […] gilt.
- Art. 275 Abs. 1 DVO enthält die allgemeinen Grundsätze.
- Art. 275 Abs. 2 DVO gilt für
 - (1.) Mitglieder des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans,
 - (2.) Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben,
 - (3.) Mitarbeiter, deren Tätigkeiten das Risikoprofil des Unternehmens maßgeblich beeinflussen.

Institutsvergütungsverordnung - InstitutsVergV Linklaters

Verordnungstext unter Berücksichtigung der Änderungen durch den Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung

Stand: 19. Januar 2017

Lesefassung der Institutsvergütungsverordnung

Die Änderungen durch den folgenden Entwurf sind im Text rot gekennzeichnet:

 Überarbeiteter Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung vom 19. Januar 2017

Der Lesefassung liegen die folgende Verordnungsfassung sowie die folgende Fassung der Auslegungshilfe zugrunde:

 Institutsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4270), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBI. I S. 396)

Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanziei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London ECZY 8HQ. England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

92	\$ 28 29 Inkraftfreten, Außerkraftfreten
92	§ ∑8 Übergangsregelungen
92	vbechnitt 5 Schlussvorschriften
۳۲	\$ 27 Gruppenweite Regelung der Vergütung
5¢	Jaconnitt 4 Zusätzliche Becondere Vorschriften für Gruppen
۳۲	§ 26 Vergütungsbeauftragter in den Organisationsrichtlinien
۳۲	§ 25 Personal- und Sachausstattung der des Vergütungsbeauftragten
S3	\$ 24 Aufgaben des oder der Vergütungsbeauftragten
22	\$ 23 Vergütungsbeauftragte in bedeutenden Instituten
22	\$ 22 Zusätzliche Ermessensabhängige Leistungen zur Altersversorgung
۱2	Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen
	§ 2√ Vergütungen im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungen

§ 20 Zurückbehaltung, Anspruchs- und Auszahlungsvoraussetzungen, Rückforderung (Ex-post-Risikoadjustierung)
§ 19 Ermittlung der variablen Vergütung (Ex-ante-Risikoad]ustierung) Berückeichtigung von Gesamterfolg und Erfolgsbeiträgen19
§ 18 Anforderungen an Vergütungssysteme von Risikoträgern und Risikoträgerinnen in bedeutenden Instituten; Risikoausrichtung der Vergütungssysteme bedeutender Institute
71 Einstufung als bedeutendes Institut
Abschnitt 3 Besondere Anforderungen an für bedeutende Institute
31 Offenlegung
§ 15 Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses Vergütungskontrollausschusse
\$ 14 Anpassung bestehender Vereinbarungen
\$ 13 Information über die Vergütungssysteme
\$ 12 Überprüfung und Anpassung der Vergütungssysteme
§ 11 Grundsätze zu den Vergütungssystemen in den Organisationsrichtlinien und Dokumentationspflichten12
§ 10 Zusätzliche Anforderungen an die Vergütung von Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen
§ 9 Zusätzliche Anforderungen an die Vergüfung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrolleinheiten12
§ 8 Risikoorientierte Vergütung; Umgehungsverbot
§ 7 Voraussetzungen für die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung und die Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile Vergütungen 11
§ 6 Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung; Billigung einer höheren Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes
\S 5 Angemessenheit der Vergütung und der Vergütungssysteme
7
\S 3 Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme
${\sf Y}$ Angemeine Anforderungen an Vergütungssysteme
§ 2 Begriffsbestimmungen
\$ 1 Anwendungsbereich
Abschnitt 1 Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 2 für alle Institute im Sinne des § 1 Absatz 1 b und des § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, auf die § 25a des Kreditwesengesetzes anzuwenden ist, und für die Vergütungssysteme sämtlicher Geschäftsleiter und Geschäftsleiter und Geschäftsleiter und Mitarbeiter innen dieser Institute im Sinne des § 2 Absatz 7. Auf Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach § 53b des Kreditwesengesetzes ist sie nicht anzuwenden.
- (2) § 5 Absatz 7 und § 16 sind nicht anzuwenden auf Institute, die weder ein CRR-Institut im Sinne von § 1 Absatz 3d Satz 3 des Kreditwesengesetzes noch bedeutend im Sinne des § 17 sind.
- (32) Abschnitt 3 gilt nur für bedeutende Institute im Sinne des § 17.
- (43) Diese Verordnung ist mit Ausnahme von § 16 nicht anzuwenden auf Vergütungen, die
 - durch Tarifvertrag vereinbart sind,
 - im Geltungsbereich eines Tarifvertrages durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen vereinbart sind oder
 - aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Vergütung im Sinne dieser Verordnung zählen sind
 - sämtliche finanziellen Leistungen, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur für die Altersversorgung,
 - sämtliche Sachbezüge, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur für die Altersversorgung und eder
 - sämtliche Leistungen von Dritten, die die ein Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleiterin oder ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Hinblick auf seine oder ihre berufliche Tätigkeit bei dem Institut erhält.

Nicht als Vergütung gelten finanzielle Leistungen oder Sachbezüge jeweils einschließlich der Leistungen für die Altersversorgung, die von dem Institut aufgrund einer allgemeinen, ermessensunabhängigen und institutsweiten Regelung gewährt werden und keine Anreize schaffen, finanzielle Risiken einzugehen, insbesondere Rabatte, betriebliche Versicherungs und Sozialleistungen sowie bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und zur betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

(2) Vergütungssysteme im Sinne dieser Verordnung sind die institutsinternen Regelungen zur Vergütung sowie deren tatsächliche Umsetzung und Anwendung durch das Institut. Bei bedeutenden Instituten im Sinne des § 17 ist der Prozess der Ermittlung der Risikoträger und Risikoträgerinnen Bestandteil der Vergütungssysteme.

- (3) Variable Vergütung im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Vergütung, der nicht fix im Sinne von Absatz 6 ist. Ist eine eindeutige Zuordnung eines Vergütungsbestandteils zur fixen Vergütung gemäß Absatz 6 nicht möglich, gilt dieser Bestandteil als variable Vergütung dessen Gewährung oder Höhe im Ermessen des Instituts steht oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängt; die variable Vergütung schließt die ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung ein.
- (4) Zusätzliche Ermessensabhängige Leistungen zur Altersversorgung im Sinne dieser Verordnung sind die Teile ist der Teil der variablen Vergütung, deren Gewährung einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin vom Institut nach dessen Ermessen als Altersversorgung zugesagt werden der zum Zweck der Altersversorgung im Hinblick auf eine konkret bevorstehende Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Institut vereinbart wird.
- (5) Abfindungen sind Vergütungen, die ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses erhält.
- (6 5) Fixe Vergütung im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Vergütung, bei dem die Voraussetzungen für die Gewährung dem Grunde und der Höhe nach sowie die Art der Gewährung
 - 1. keinem Ermessen unterliegen,
 - dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin keine Anreize für eine Risikoübernahme bieten.
 - 3. vorher festgelegt wurden,
 - transparent f
 ür den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin sind.
 - dauerhaft sind,
 - 6. nicht einseitig vom Institut verringert, ausgesetzt oder aufgehoben werden können und
 - nicht leistungsabhängig oder sonst vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig ausgestaltet sind.

Als fixe Vergütung gelten auch finanzielle Leistungen oder Sachbezüge, die auf einer vorher festgelegten allgemeinen, ermessensunabhängigen und institutsweiten Regelung beruhen, die nicht leistungsabhängig sind, keine Anreize für eine Risikoübernahme bieten und entweder einen Großteil der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die vorab festgelegte Kriterien erfüllen, begünstigen, sowie Zahlungen in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

Die Institute dürfen nicht wesentliche Vergütungsbestandteile gemäß Satz 2 bei der Berechnung der fixen Vergütung unberücksichtigt lassen, insbesondere wenn sie als Sachbezüge gewährt werden und angemessen sind.

Abweichend von Satz 1 Nummer 5 gelten bei Erfüllung der zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Satz 4 auch Zulagen als fixe Vergütung, die

 an ins Ausland entsandte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes entweder im Hinblick auf die dortigen Lebenshaltungskosten sowie die dortige Steuerlast gezahlt werden, oder um die vertraglich vereinbarte fixe Vergü-

- (119) Kontrolleinheiten im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Organisationseinheiten, die die geschäftsinitiierenden Organisationseinheiten, insbesondere die Bereiche Marktiolge und Risikocontrolling sowie Einheiten mit Compliance-Funktion. Auch die Die Interne Revision und der Bereich Personal gelten als Kontrolleinheiten im Sinne dieser Verordnung.
- (12) Gruppen, übergeordnete Unternehmen und nachgeordnete Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind solche im Sinne des § 10a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes.

Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an Vergütungssysteme

Verordnung verantwortlich.

g σ Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme

- (1)

 Die Geschäftsleitung ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und Mischeiter und Albertander die Geschäftsleiter und Schaben des § 25a Absatz 1 Mummer 6 in Verbindung mit § 35a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes und dieser Verordnung verantwortlich. Sie hat das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Insatitus zu informieren. Dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungs- oder Aufschzorgans ist ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsleitung einzufäumen.
- (2) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergübertungssysteme der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen Geschäftsleitung nach Maßgabe des § 25a Absatz 5 in Verbindung mit § 25d Absatz 12 des Kreditwesengesetzes und dieser
- (3) Die Kontrolleinheiten sind bei der Ausgestaltung und der Überwachung der Vergütungssysteme im Rahmen ihrer Aufgaben angemessen zu beteiligen.

9 4 Ausrichtung an der Strategie des Instituts

Die Vergütungssysteme einschließlich der Vergütungsstrategie und die Vergütungssysteme müssen auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet sein, die in den Geschäfts- und Risikostrategien des jeweiligen Instituts niedergelegt sind. Dabei sind auch die Unternehmenskultur und die Unternehmenswerte zu berücksichtigen. Die Vergütungsparameter müssen sich an den Strategien ausrichten und das Erreichen der strategischen Ziele unterstützen.

ξ ξ Angemessenheit der Vergütungssysteme Angemessenheit der Vergütungssysteme

(L)

- Die Vergütungssysteme sind angemessen ausgestaltet, wenn

 1. Anreize für die Mitarbeiter und Geschäftsleiterinnen sowie für die Mitarbeiter und
- Mitarbeiterinnen, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, vermieden werden,

tung im Sinne von Satz 1 an das für eine vergleichbare Tätigkeit im jeweiligen Markt übliche Vergütungsniveau anzupassen (Auslandszulage), oder

2. an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Hinblick auf eine vorübergehend übernommene anspruchsvollere Aufgabe, Funktion oder organisatorische Verantwortung gezahlt werden (Funktionszulage).

Die Zulagen nach Satz 3 müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, um als fixe

Vergütung zu gelten:

perterinnen geleistet;

- Die Zulage wird auf Grundlage einer einheitlichen institutsweiten Regelung in vergleichbaren Fällen ermessensunabhängig an alle betroffenen Mitarbeiter und Mitar-
- 2. die Höhe der Zulage basiert auf vorbestimmten Kriterien und

betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen.

schäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses, oder

3. der Anspruch auf die Leisfung der Zulage steht unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls des jeweiligen Grundes ihrer Gewährung.

der nicht variabel im Sinne von Absatz 3 ist.

- (7 6) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeitnehmer des Instituts im Sine von § 5 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie alle natürlichen Personen,
- derer deren aich das Institut beim Betreiben von Bankgeschäften oder bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen bedient, insbesondere aufgrund eines Arbeits-, Ge-
- 2. die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung mit einem gruppenangehörigen Auslagerungsunternehmen, für das § 25 des Versichenungsaufsichtsgesetzes nicht gilt, unmittelbar an Dienstleistungen für das Institut beteiligt sind, um Bankgeschäfte zu unmittelbar an Dienstleistungen für das Institut beteiligt sind, um Bankgeschäfte zu

Für Zwecke dieser Verordnung gelten auch Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kreditwesengesetzes als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiter und Sinne dieser Verordnung gelten Geschäftsleiter und Geschäftsleiter und Geschäftsleiter und Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie

satz 1 des Handelsgesetzbuches.

(8)

- Risikoträger und Risikoträgerinnen sind Mitanbeiter und Mitanbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt. Gruppen-Risikoträgerinnen sind Mitanbeiter und Mitanbeiterinnen, deren berufliche Tätigund Gruppen-Risikoträgerinnen sind Mitanbeiter und Mitanbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Gesamtrisikoprofil einer Gruppe im Sinne des Absatzes 12 auswirkt.
- (9.7) Vergütungsparameter im Sinne dieser Verordnung sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg eines Geschäftsleiters oder einer Mitarbeitern oder einer Organisationseiner Geschäftsleiterin, eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiten oder einer Organisationseinnet oder der Gesamterfolg eines Instituts oder einer Gruppe gemessen wird.
- Efolgsbeiträge im Sinne dieser Verordnung sind die auf der Grundlage von Vergütungsparameitern ermittelten tatsächlichen Leistungen und Erfolge eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiters oder einer Bruppe von Geschäftsleitern oder Geschäftsleitern oder Geschäftsleitern oder Geschäftsleitern oder Mitarbeitern oder Mitarbeitern oder Mitarbeitern oder Mitarbeiternen oder Geschäftsleitern oder Geschäftsleitern oder Witarbeitern oder Mitarbeiternen oder Geschäftsleitern oder Geschäftsleitern oder Geschäftsleitern oder Geschäftsleiternen standtalen. Erfolgsbeiträge Können auch negativ sein.

- die Vergütungssysteme nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung zuwiderlaufen,
- sie Mitarbeiter nicht der Einhaltung der von den Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen sewie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nicht daran hindern, ihre Verpflichtungen bei der Erbringung von Beratungsleistungen nach § 511 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuhalten, und Gesetzbuchs zu beachtenden Verpflichtungen entgegenstehen und
- 4. sie nicht die Fähigkeiten der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beeinträchtigen, bei der Erbringung von Beratungsleistungen nach § 511 des Bürgerlichen Gesetzbuches im besten Interesse des Verbrauchers zu handeln,; insbesondere darf die Vergütung nicht an Absatzziele gekoppelt sein und nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Anträge abhängen.
- (2) In der Regel sind Vergütungssysteme nicht angemessen ausgestaltet, wenn trotz negativer Erfolgsbeiträge ein der Höhe nach unveränderter Anspruch auf die variable Vergütung besteht.
- (3) Anreize, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, sind insbesondere gegeben, wenn
 - eine signifikante Abhängigkeit der Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen sowie der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von der variablen Vergütung besteht oder
 - einzelvertraglich für den Fall der Beendigung der Tätigkeit Ansprüche auf Leistungen begründet werden und diese Ansprüche selbst bei negativen individuellen Erfolgsbeiträgen oder Fehlverhalten der Höhe nach unverändert bleiben.
- (4) Vergütungssysteme laufen der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten insbesondere dann zuwider, wenn sich die Höhe der variablen Vergütung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kontrolleinheiten sowie von und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten maßgeblich nach gleichlaufenden Vergütungsparametern bestimmt und die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht. Im Hinblick auf das für die Risikosteuerung zuständige Mitglied der Geschäftsleitung gilt dies entsprechend.
- (5) Die Vergütungssysteme für vertraglich gebundene Vermittler und Vermittlerinnen müssen den Anforderungen des § 25e Satz 4 des Kreditwesengesetzes entsprechen.
- (6) Eine variable Vergütung darf nur garantiert werden
 - für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungsoder Dienstverhältnisses bei dem Institut. und
 - unter der Voraussetzung, dass die unmittelbar vorangegangene T\u00e4tigkeit des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin nicht in derselben Gruppe erfolgte, und
 - 3.2. unter der Bedingung, dass das Institut zum Zeitpunkt der Auszahlung die Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllt über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt.

Bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen der variablen und der fixen jährlichen Vergütung gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes kann eine garantierte variable Vergütung nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie vor Beginn der Tätigkeit zugesagt worden ist.

(7) Abfindungen gelten als variable Vergütung. In Bezug auf die Gewährung von Abfindungen hat das Institut in seiner Vergütungsstrategie Grundsätze festzulegen, die auch einen Höchstbetrag oder die Kriterien für die Bestimmung der Beträge umfassen. Abfindungen müssen im Rahmen der Grundsätze des Rahmenwerkes nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 festgelegt werden. Sie sind angemessen zu dokumentieren und müssen vorbehaltlich der in Satz 5 genannten Abfindungen der Leistung des Empfängers im Zeitverlauf Rechnung tragen.

Folgende Abfindungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der §§ 7 und 20 und müssen bei der Berechnung des Verhältnisses der variablen zur fixen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 2 bis 5 des Kreditwesengesetzes nicht berücksichtigt werden:

- Abfindungen,
 - a) auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht
 - die aufgrund eines Sozialplans im Sinne des § 112 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes geleistet werden,
 - die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder Prozessvergleichs zu leisten sind.
 - die im Fall von einvernehmlichen oder institutsseitigen betriebsbedingten Vertragsbeendigungen im Einklang mit den vorher festgelegten Grundsätzen nach Satz 3 stehen oder
 - die zur Vermeidung von unmittelbar drohenden gerichtlichen Verfahren im Einklang mit den vorher festgelegten Grundsätzen nach Satz 3 stehen;
- vertraglich festgelegten Karenzentschädigungen für die Dauer eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, soweit die Zahlungen vorbehaltlich § 74 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches die ursprünglich geschuldete Fixvergütung nicht überschreiten, und
- sonstige Abfindungen, sofern das Institut der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes die Gründe sowie die Angemessenheit des Betrages schlüssig dargelegt hat. Bei Abfindungen bis zu einer Höhe, die
 - der Bundesanstalt unter Berücksichtigung des allgemeinen Lohnniveaus im Bankensektor geboten erscheint und
 - nicht mehr als 200 Prozent der fixen Vergütung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr entspricht,

gilt der Betrag als angemessen und kann auf eine Darlegung verzichtet werden.

(8) Zusätzliche variable Vergütungen, die zum Zweck der Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an das Institut gewährt werden (Halteprämien), sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie müssen insbesondere den Anforderungen der §§ 4 und 7 genügen. Bei der Berechnung des Verhältnisses gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes sind Halteprämien entweder zeitanteilig oder mit dem Gesamtbetrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu berücksichtigen. Bei Risikoträgern und Risikoträgerinnen von bedeutenden Instituten gemäß § 17 sind zusätzlich auch die §§ 20 und 22 anzuwenden.

Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses müssen der Leistung im Zeitverlauf Rechnung tragen und dürfen negative Erfolgsbeiträge oder Fehlverhalten des Geschäftsleiters, der Geschäftsleiterin, des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin nicht belohnen. Satz 1 gilt nicht für Zahlungen, die

hung in Ubereinstimmung mit der gruppenweiten Vergütungsstrategie gemäß § 27 Absatz 1

, 8

Voraussetzungen für die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung und die Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile Vorgütungen

- (1) Der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen im Sinne des § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a des Kreditwesengesetzes muss in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter angemessener und ihrem Aufgabenbereich entsprechender Beteiligung der Kontrolleinheiten festgesetzt werden. Die Verantwortlichkeiten gemäß § 3 gelten entsprechend. Bei der bestimmt werden. Die Verantwortlichkeiten gemäß § 3 gelten entsprechend.
- die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage des Instituts und der Gruppe hinreichend zu berücksichtigen,
- 2. sicherzusfellen, dass das Institut und die Gruppe in der Lage sind die Fähigkeit des Instituts gegeben ist, eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung dauerhalten oder wiederherzusfellen, und erhalt aufrechtzuerhalten oder wiederherzusfellen, und
- 3. sicherzustellen, dass das Institut und die Gruppe in der Lage sind die Fähigkeit nicht eingeschränkt wird, die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i des Kreditwesengesetzes dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.
- (2) Eine Ermittlung und eine Erdienung von variabler Vergütung darf nur ertolgen, wenn und soweit zum vorgesehenen Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 3 erfüllt sind.
 Ein späterer Ausgleich für eine Verringerung der variablen Vergütung ist nicht zullässig.

Risikoorientierte Vergütung; Umgehungsverbot

- (1) Eine <u>Bei einer</u> Risikoonientierung der Vergütung darf <u>die Risikoonientierung</u> nicht durch Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Insbesondere dürfen keine Instrumente oder Methoden angewendet werden, durch die die Anforderungen dieser Verordnung umgangen werden.
- Die Institute haben angemessene Compliance-Strukturen einzurichten, um Absicherungsoder sonstige Gegenmaßnahmen zur Einschränkung oder Aufhebung der Risikoorientierung
 der Vergütung zu verhindern. Angemessene Compliance-Strukturen bestehen können insbesondere in einer Verpflichtung der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie der Mitärbeiter und Mitarbeiterinnen bestehen, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientiertung ihrer Vergütung einzuschränken oder
 genmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientiertung ihrer Vergütung einzuschränken oder
 aufzuheben, sowie private Depotkonten durch Risikotäger und Risikoträgerinnen anzuseigen. Dabei ist die Einhaltung dieser Verpflichtung risikoorientiert zumindest atichprobenartig
 durch die Einhaltung dieser Verpflichtung risikoorientiert zumindest atichprobenartig
 durch die Einhaltung mit Compliance-Funktion nach § 2 Absatz 11 zu überprüfen; bei bedeutenden Instituten im Sinne des § 17 erfolgt die Überprüfung durch den Vergütungsbeauftragten nach den §§ 23 bis 25.

H

aufgrund eines Sozialplans im Sinne des § 112 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes oder eines Sozialtarifvertrages erfolgen oder mit denen ein gesetzlicher Abfindungsanspruch abgegolten wird.

9 §

Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung; Billigung einer höheren Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes

- (1) Besteht die Vergütung aus einer variablen und einer fixen Vergütung, müssen diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Das Verhältnis ist angemessen, wenn einerseits keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht, die Voraussetzungen von § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes erfüllt sind und andererseits die variable Vergütung aber andererseits einen wirksamen Verhaltensanreiz setzen kann.
- (2) Das Institut hat im Einklang mit § 25a Absatz 5 Satz 2 des Kreditwesengesetzes eine angemeesengengesetzes eine sngemeesene Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung festzulegen. Soweit anwendbar ist § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes bei der Festlegung der Obergrenze zu beschten. Dabei kann auf höchztens 25 Prozent des Gesamtwerts der variablen Vergütung ein angemeesener Diskontierungssatz Diskontierungssatz angewendet werden, sofern en Vergütung ein angemeesener Diskontierungssatz Diskontierungssatz Diskontierungssatz Diskontierungssatz Diskontierungssatz Diskontierungssatz Diskontierungssatz Diskontierungssatz Diskontierungsparage.
- (3) Im Zusammenhang mit der Zurückbehaltung darf ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf den in Instrumenten zurückbehaltenen Vergütungsanteil nach Absatz 2 Satz 3 2 erst nach Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums entstehen und während des Zurückbehaltungszeitraums entstehen und während des Zurückbehaltungszeitraums entstehen und während des Zurückbehaltungszeitraums lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermittlung des noch nicht zu einer Anwartschaft oder einem Anspruch erwachsenen Teils dieses Teils der variablen Vergütung bestehen, nicht aber auf diesen Teil der variablen Vergütung selbst.
- (4) Wird eine Erhöhung der Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung des Verhältnisses nach § 25a Absatz 5 Satz 5 2 des Kreditwesengesetzes angestrebt, tung des Verhältnisses nach § 25a Absatz 5 Satz 5 2 des Kreditwesengesetzes angestrebt, des Kreditwesengesetzes Bundesanstalt für Einanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nachzuditwesengesetzes Bundesanstalt für Einanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nachzublich, dass die das vorgeschlagene höhere Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes nicht die Finhaltung der Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzes nicht die Finhaltung der Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 des Kreditwesengesetzen nicht die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Anderung der Verordnung (EU) Nr. 648\2013 Sates 2 des Kreditmatitete und Wertpapierfirmen nnd zur Anderung der Verordnung (EU) Nr. 648\2013 Sates 2 des Kreditmatitete und Wertpapierfirmen nnd zur Anderung der Verordnung (EU) Nr. 648\2013 Sates 2 des Kreditmatitete und Wertpapierfirmen nnd zur Anderung der Verordnung (EU) Nr. 648\2013 Sates 2 des Kreditmatitete und Wertpapierfirmen nnd zur Anderung der Verordnung (EU) Nr. 648\2013 Sates 2 des Kreditmatitete vom 27.2015, Sates 3 des der Verordnung Deeinfrüchtigt, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Eigenmittelverpflichungen des Instituts zu Iegen ist.
- Ubt ein Unternehmen als Anteilseigner, Eigentümer, Mitglied oder Träger seine Stimmrechte im Hinblick auf die Billigung einer höheren Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnris zur fixen Vergütung gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seines Tochterunternehmens aus, ist dessen Zustimmung zur Erhöhung nur dann wirksam, wenn diese entweder ihrerseits unter Einhaltung der Anforderungen aus § 25a Absatz 5 Satz 5 bis 9 des Kreditwesengesetzes zustande gekommen ist oder wenn die Erhö-Absatz 5 Satz 5 bis 9 des Kreditwesengesetzes zustande gekommen ist oder wenn die Erhö-Absatz 5 Satz 5 bis 9 des Kreditwesengesetzes zustande gekommen ist oder wenn die Erhö-Absatz 5 Satz 5 bis 9 des Kreditwesengesetzes zustande gekommen ist oder wenn die Erhö-

(9)

10

(2)

89

Zusätzliche Anforderungen an die Vergütung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrolleinheiten

- (1) Die Vergütung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrolleinheiten muss so ausgestaltet sein, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird.
- (2) Bei der Ausgestaltung der Vergütung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrolleinheiten ist sicherzustellen, dass der Schwerpunkt der Vergütung auf der fixen Vergütung liegt.

§ 10

Zusätzliche Anforderungen an die Vergütung von Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen

- (1) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan hat bei der Festsetzung der Vergütung des einzelnen Geschäftsleiters oder der einzelnen Geschäftsleiterin dafür zu sorgen, dass die Vergütung
 - in einem jeweils angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin sowie zur Lage des Instituts steht und
 - die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.
- (2) Variable Vergütungen sollen eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan die Möglichkeit eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren, die Höhe der variablen Vergütung zu begrenzen.
- (3) Andere einschlägige bundes- oder landesgesetzliche Regelungen zur Vergütung von Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Die Vergütung, die Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen für ihre berufliche Tätigkeit bei dem Institut erhalten, muss abschließend im Anstellungsvertrag festgelegt werden. Der Anstellungsvertrag und spätere Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 11

Grundsätze zu den Vergütungssystemen in den Organisationsrichtlinien und Dokumentationspflichten

- (1) Das Institut hat in seinen Organisationsrichtlinien Grundsätze zu den Vergütungssystemen festzulegen. Die Grundsätze umfassen insbesondere
 - Angaben zur Ausgestaltung und Anpassung der Vergütungssysteme und zur Zusammensetzung der Vergütung,-
 - die Regelung der jeweiligen Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsleitung, des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, gegebenenfalls des Vergütungskontrollausschusses und des Vergütungsbeauftragten, der Kontrolleinheiten und übrigen Organisations-einheiten im Rahmen von Entscheidungsprozessen sowie
 - ein Rahmenkonzept zur Festlegung und Genehmigung von Abfindungen einschließlich einer klaren Zuordnung von Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen sowie der Einbeziehung der Kontrollfunktionen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

- (2) Die Institute haben Inhalte und Ergebnisse der Entscheidungsprozesse, in denen der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen und dessen Verteilung im Institut festgelegt wurden, angemessen zu dokumentieren.
- (3) Werden Zulagen der fixen Vergütung zugeordnet, sind die Gründe dafür jeweils konkret zu dokumentieren, insbesondere wenn die Zulagen
 - 1. ausschließlich an Risikoträger und Risikoträgerinnen gezahlt werden,
 - beschränkt sind auf Fälle, in denen das Verhältnis zwischen der variablen und der fixen jährlichen Vergütung die Obergrenze gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes übersteigen würde, sofern die Zulagen als variable Vergütung angesehen würden, oder
 - an Kennzahlen anknüpfen, die N\u00e4herungswerte f\u00fcr den Erfolg des Instituts sein k\u00f6nnen; in diesem Fall muss das Institut darlegen k\u00f6nnen, dass diese Kennzahlen nicht vom Erfolg des Instituts abh\u00e4ngen.

§ 12

Überprüfung und Anpassung der Vergütungssysteme

- (1) Im Falle von Änderungen der Geschäfts- oder der Risikostrategie sind die Vergütungsstrategie und die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen; im Übrigen sind die Die Vergütungssysteme und die zugrunde gelegten Vergütungsparameter sind von dem Instituit zumindest einmal jährlich auf ihre Angemessenheit, insbesondere auch ihre hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Geschäfts- und Risikostrategien Strategien, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Dabei sind zumindest soweit vorhanden der diesbezügliche Prüfbericht der Internen Revision sowie der Vergütungskontrollbericht gemäß § 24 Absatz 3, ersatzweise der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers gemäß § 26 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zugrunde zu legen. Die Überprüfung ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und das Überprüfungsergebnis dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan vorzulegen.
- (2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, ist zeitnah ein Maßnahmenplan zu erstellen und umzusetzen. Die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel sind zu dokumentieren.

§ 13

Information über die Vergütungssysteme

- (1) Die Geschäftsleiter, Geschäftsleiterinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen schriftlich über die Ausgestaltung der für sie relevanten Vergütungssysteme und insbesondere über die Ausgestaltung der für sie maßgeblichen Vergütungssysteme und insbesondere der für sie relevanten Vergütungsparameter in Kenntnis gesetzt werden. Die Schriftform ist auch bei einer elektronischen Übermittlung gewahrt.
- (2) Das Institut hat sicherzustellen, dass die nach § 16 und nach Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegten Informationen zu den Vergütungssystemen allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zugänglich sind.

- len Vergütung angemessen sind undsetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der variabträgen sowie Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträumen einschließlich der Vorausdie festgelegten Grundsätze zur Bemessung von Vergütungsparametern, Erfolgsbei-2.
- den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. die Vergütungssysteme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kontrolleinheiten .ε
- strategie auf Instituts- und Gruppenebene ausgerichtet sind. schäftsstrategie und an den daraus abgeleiteten Risikostrategien sowie an der Vergütungsrungen des § 4 stehen. an der auf die nachhaltige Entwicklung des Instituts gerichteten Geoder der Gruppe und stellt sicher, dass die Vergütungssysteme im Einklang mit den Anfordekungen der Vergütungssysteme auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation des Instituts (b) Im Rahmen seiner Aufgabenettellung bewertet der Vergütungskontrollausschuss die Auswir-
- lung der Beschlussvorschläge nach § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes zu unterstüt-Der Vergütungskontrollausschuss hat das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan bei der Erstel-(g)

Offenlegung 9 L §

- Nr. 575/2013 haben. (EU) Mr. 575/2013 gelten, richten sich ausschließlich nach Artikel 450 der Verordnung (EU) nach § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, für die die Bestimmungen der Verordnung Unbeschadet der Offenlegungsvorschriften gemäß Die Offenlegungspflichten für Institute
- reichen des Instituts, folgende Informationen offenzulegen: bedeutende Institute im Sinne des § 17, unterteilt nach den jeweiligen Geschäftsbe-
- (e eine Darstellung der Vergütungssysteme mit
- Vergütungssysteme gemäß den §§ 4 bis 10, werden, insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Erläuterungen dazu, wie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt 99)
- sonderheiten in der Ausgestaltung der Vergütungssysteme von gegegebenenfalls einer Darstellung vorhandener Unterschiede und Be-(qq
- der Vergütungsstrategie einschließlich der Auswirkungen auf die je-(၁၁ gegebenenfalls einer Darstellung der wesentlichen Veränderungen in sonderten Mitarbeiterkategorien und

weilige Zusammensetzung der variablen und fixen Vergütung,

- zu, wie die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit diesem Vergutungszu seiner Zusammensetzung und seinen Aufgaben sowie Erläuterungen dabei Einrichtung eines Vergütungskontrollausschusses gemäß § 15 Angaben (q
- tung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung. den Gesamtbetrag aller Vergütungen, unterteilt in fixe und variable Vergü-(၁ kontrollausschuss erfüllt werden, sowie
- ler Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen offenzulegen sowie nach Artikel 450 der Verordnung (EU) Mr. 575/2013 in Bezug auf die Vergütungen al-Institute, die keine bedeutenden Institute im Sinne des § 17 sind, die Informationen

Anpassung bestehender Vereinbarungen すし §

- Das Institut hat darauf hinzuwirken, dass bestehende (1)
- ٦. Verträge die mit Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen sowie mit Mitarbeitern und
- Mitarbeiterinnen bestehenden Verträge,

Geschäftsleiterinnen. Dies umfasst insbesondere auch

- Betriebs- und Dienstvereinbarungen sowie 2.
- petriebliche Ubungen, .ε
- Die Anpassung hat auf Grundlage einer für Dritte nachvollziehbaren fundierten juristischen (2) soweit dies rechtlich zulässig ist.

Begutachtung der Rechtslage und unter Berücksichtigung der konkreten Erfolgsaussichten zu

die mit dieser Verordnung nicht vereinbar sind, soweit rechtlich zulässig, angepasst werden,

ettolgen.

(5)

(1)

۲.

Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses Vergütungskontrollausschuss

- Absatz 12 des Kreditwesengesetzes wahr. nimmt dieser insbesondere die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4-5 sowie gemälß \$ 25d Absatz 7 des Kreditwesengesetzes einen Vergütungskontrollausschuss eingerichtet, so Hat das Institut nach § 25d Absatz 12 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 25d (1)
- angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Instituts für Geschäftsleiter und Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der (2)
- ständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der zurückbehaltenen variablen Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträume und der Voraussetzungen für einen vollzur Festlegung von angemessenen Vergütungsparametern, von Erfolgsbeiträgen, der Satz 1 Nummer 5a des Kreditwesengesetzes unter Berücksichtigung des § 7 sowie zung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen im Sinne des § 45 Absatz 2 die Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zur Festset-
- die regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Uberprüfung, ob die vom Verwaltungs-

Vergütung oder eine Rückforderung bereits ausgezahlter variabler Vergütung sowie

- Malsnahmenplan zu erstellen. ten Punkten noch angemessen sind; im Fall festgestellter Mängel ist zeitnah ein oder Aufsichtsorgan beschlossenen Festlegungen zu den in der Nummer 1 genann-2.
- dere die regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Uberprüfung, ob sind. Zu den diesbezüglichen Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses zählt insbesonfür die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die keine Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen tuts ferner bei der Uberwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Insti-
- Nummer 5a des Kreditwesengesetzes unter Berücksichtigung des § 7 dieser Verordder Gesamtbetrag der variablen Vergütungen im Sinne des § 45 Absatz 2 Satz 1

nung ermittelt ist, und

- abweichend von Nummer 2 Institute, deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Milliarden Euro nicht erreicht oder überschritten hat, die Informationen nach Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben d, h und i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Vergütungen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen offenzulegen.
- (2) Institute, die keine CRR Institute sind, haben unterteilt nach den jeweiligen Geschäftsbereichen des Instituts folgende Informationen zu veröffentlichen:
 - 1. Erläuterungen dazu, wie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Vergütungssysteme gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 und 3, den §§ 4, 5 Absatz 1 bis 6, den §§ 6, 8 bis 10 und 11 Satz 1 sowie gegebenenfalls gemäß den §§ 10 bis 22; gegebenenfalls zu veröffentlichen sind ferner Erläuterungen dazu, wie die Anforderungen an die Feststellung der Mitarbeiter gemäß § 18 und die Zusammenarbeit mit dem Vergütungskontrollausschuss gemäß § 15 erfüllt werden.
 - die Entscheidungsprozesse zu den Vergütungssystemen und deren Ausgestaltung, insbesondere die maßgeblichen Vergütungsparameter sowie die Zusammensetzung der Vergütungen und die Art und Weise der Gewährung, sowie
 - der Gesamtbetrag aller Vergütungen, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung.

Die Institute haben unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Grundsätze die bei der Darstellung der in Satz 1 genannten Informationen so detailliert darzustellen, einen Detaillierungsgrad zu gewährleisten, der es ermöglicht, inhaltlich die dass die inhaltliche Übereinstimmung der Vergütungssysteme mit den Anforderungen dieser Verordnung nachvollziehbar ist nachvollziehen zu können. Auf die etwaige Einbindung externer Berater und Interessengruppen bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme ist einzugehen.

- (2 3) Die Informationen nach Absatz 1 sind zusammen mit den Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 2 sind zumindest auf der eigenen Internetseite in deutscher Sprache sowie und in verständlicher und transparenter Form offenzulegen zu veröffentlichen. Institute, die eine Webseite betreiben, haben die Informationen nach Absatz 1 gleichzeitig auch dort offenzulegen. Die quantitativen Informationen sind in tabellarischer und, sofern dies zum besseren Verständnis erforderlich ist, auch in grafischer Form darzustellen. Wie detailliert die Informationen offenzulegen sind, Der Detaillierungsgrad der Informationen ist abhängig von der Größe und Vergütungsstruktur des Instituts sowie von Art, Umfang, Risikogehalt und Internationalität seiner Geschäftsaktivitäten. Bei der Offenlegung Veröffentlichung der Informationen ist der Wesentlichkeits-, Schutz- und Vertraulichkeitsgrundsatz gemäß Artikel 432 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beachten. Die veröffentlichten Informationen sind mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für nachgeordnete Unternehmen, die keine bedeutenden Institute im Sinne des § 17 sind, sofern deren übergeordnetes Unternehmen
 - 1. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist oder
 - in einem Drittstaat ansässig ist und von diesem gleichwertige Angaben auf konsolidierter Basis veröffentlicht werden.
- (4) Nachgeordnete Unternehmen, die bedeutende Institute im Sinne des § 17 sind, haben die Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis zu erfüllen.

16

(4) Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung gemäß § 1 Absatz 29 des Kreditwesengesetzes sind von der Offenlegungspflicht nach Absatz 2 ausgenommen.

Abschnitt 3

Besondere Anforderungen an für bedeutende Institute

§ 17 Einstufung als bedeutendes Institut

- (1) Ein Institut ist bedeutend im Sinne dieser Verordnung, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat, es sei denn, das Institut weist der Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes Bundesanstalt auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach Absatz 5 nach, dass es nicht bedeutend ist.
- (2) Ungeachtet Absatz 1 sind folgende Als bedeutende Institute bedeutend: gelten
 - Institute, die eine der Bedingungen nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABI. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) erfüllen,) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden,
 - Institute, die als potentiell systemgef\u00e4hrdend im Sinne des \u00a8 20 47 Absatz 1 Satz 3
 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes des Kreditwesengesetzes eingestuft wurden, und
 - Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes.
- (3) Die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes Bundesanstalt kann ein Institut, dessen Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro nicht erreicht hat, als bedeutend einstufen, wenn dies hinsichtlich der Vergütungsstruktur des Instituts sowie hinsichtlich Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der betriebenen Geschäftsaktivitäten geboten ist. Geboten ist eine Einstufung als bedeutend insbesondere dann, wenn
 - das Institut hohe außerbilanzielle Positionen aufweist, insbesondere in derivativen Instrumenten.
 - das Institut in hohem Umfang als Originator, Sponsor oder Investor von Verbriefungstransaktionen t\u00e4tig ist oder sich hierf\u00fcr einer Verbriefungszweckgesellschaft gem\u00e4\u00df Artikel 4 Absatz 1 Nummer 66 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bedient,
 - das Institut hohe Positionen im Handelsbuch gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 inne hat oder
 - die Vergütungsstrukturen innerhalb des Instituts durch einen hohen Anteil variabler Vergütung an der Gesamtvergütung gekennzeichnet sind.
- (4) Wird ein gruppenangehöriges Institut als bedeutend eingestuft, gelten auch alle anderen gruppenangehörigen Institute, die derselben Gruppe Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe oder demselben Finanzkonglomerat angehören und deren jeweilige Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei

folgsbeitrags zu einem Bemessungszeitraum sowohl für die jeweilige Ermittlung der variablen Vergütung nach § 19 als auch für die nachträgliche Überprüfung aus dem zugrunde liegenden satz 1 im Hinblick auf die zurückbehaltene variable Vergütung aus dem zugrunde liegenden früheren Bemessungszeitraum. Der vollständige Verlust einer variablen Vergütung muss insbesondere dann eintreten, wenn der Risikoträger oder die Risikoträgerin

- 1. an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder
- 2. relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat.
- Das Institut hat auf der Gundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festzustellen, ob es Mitarbeiter hat, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben. Die für diese Risikoanalyse zu verwendenden Kriterien bestimmen sich nach dem haben. Die für diese Risikoanalyse zu verwendenden Kriterien Einfluss auf des Gesamtrisikoprofil nach der qualitätiven und angemessenen quantitätiven Kriterien für die Identifikation von Mitarbeitem, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben. Die Risikodenen Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben. Die Risikodenen Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben. Die Risikodenen Tätigkeiten einen wasentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil naben. Die Risiko-
- Wenn die Risikoanalyse nicht plausibel, umfassend oder für Dritte nachvollziehbar ist, kann die Bundesanstalt anordnen, dass das Institut Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzustufen hat, von Mitarbeiterinnen einzustufen hat, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben.

§ 19 Ermittlung der variablen Vergütung (Ex-ante-Risikoadjustierung) Berücksichtigung von Gesamterfolg und Erfolgsbeiträgen

- (1) Bei der Ermittlung der variablen Vergütung sind der Gesamterfolg des Instituts beziehungsweise der Gruppe sowie der Bei der Ermittlung der variablen Vergütung ist neben dem Gesamterfolg des Instituts beziehungsweise der Gruppe und dem Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit und auch der individuelle Erfolgsbeitrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist
 ein angemessener Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, der mindestens ein Jahr betraein angemessener Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen, der mindestens ein Jahr betra-
- Der individuelle Erfolgsbeitrag ist anhand der Erreichung von vereinbarten Zielen zu bestimmen, wobei sowohl quantitative als auch qualitative Vergütungsparameter ausgewogen und angemessen berücksichtigt werden müssen. Die Vergütungsparameter sind so festzulegen, dass der Grad der Zielerreichung ermittelt werden kann. Insbesondere sitten- oder pflichtwidriges Verhalten darf nicht durch positive Erfolgsbeiträge ausgeglichen werden, sondern und muss die Höhe der variablen Vergütung verringern.
- Für die Ermittlung des Gesamterfolgs des Instituts und der Gruppe, des Erfolgsbeitrags der jeweiligen Organisationseinheit und, soweit dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, des individuellen Erfolgsbeitrags sind insbesondere solche Vergütungsparameter zu verwenden, die dem Ziel eines nachhaltigen Erfolges Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere eingegangene Risiken, deren Laufzeiten sowie Kapital- und Liquiditätskosten zu verwenden, die dem Ziel eines nachhaltigen Erfolges Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere eingegangene Risiken, deren Laufzeiten sowie Kapital- und Liquiditätskosten zu berücksichtigen, wobei die Laufzeiten der Risiken nicht zwingend nachgebildet werden ten zu berücksichtigen, wobei die Laufzeiten der Risiken nicht zwingend nachgebildet werden

6١

abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschriften hat, als bedeutend

Bei der Risikoanalyse sind insbesondere die Größe des Instituts, seine Vergütungsstruktur sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der betriebenen Geschäftsaktivitäten sowie Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 entsprechend zu berücksichtigen. Die Risikoanalyse muss plausibel, umfassend und für Dritte nachvollziehbar sein. Sie ist jährlich durchzuführen und schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

§ 18 Anforderungen an Vergütungssysteme von Risikoträgern und Risikoträgerinnen in bedeutenden Instituten; Risikoausrichtung der Vergütungssysteme bedeutender Instituten; Risikoausrichtung der Vergütungssysteme bedeutender Instituten; Risikoausrichtung der Vergütungssysteme bedeutender in Risikoausrichtung der Vergütungssysteme bedeutenden in Risikoausrichtung der Vergütungen in Risikoausrichtung der Vergütungen in Risikoausrichtung der Vergütungen in Risikoausrichtung der Vergütungen in Risikoausrichtung der Vergütung der Vergütungen in Risikoausrichtung der Vergütungen in Risikoausrichtung der Vergütungen in Risikoausrichtungen in Risikoausrichtung der Vergütung der Vergütungen in Risikoausrichtung der Vergütung der Vergütung der Vergütungen in Risikoausrichtung der Vergütung der Vergütu

- (1) Vergütungssysteme für Risikortäger und Risikortägerinnen für Geschäftsleiter und Geschäftsleiter und Geschäftsleiter und Geschäftsleiter und Misikortiete im Sinne des § 17 und Vergütungssysteme dieser Institute für solche Mitarbeiter und Mitarbeiter und Mitarbeiter und Mitarbeiter und Mitarbeiter nud Mitarbeiter nud Mitarbeiter nud Mitarbeiter sessätzlich den besonderen Anforderungen der Absätze 25 abs 5 und der §§ 19 bis 22 antsprechen, wobei die §§ 20 § 20 Absatz 1 bis 3 und § 22 antsprechen, wobei die §§ 20 § 20 Absatz 1 bis 3 und 4 bis 2 bis 5 und der §§ 10 bis 22 antsprechen, wobei die §§ 20 § 20 Absatz 1 bis 3 und 4 bis 2 bis 5 und 4 bis 3 bis 5 und der §§ 10 bis 20 antsprechen, wobei die Gerüfungen ab einer Höhe anzuwenden sind, die der Bundessnatält unter nur auf variable Vergütungen ab einer Höhe anzuwenden sind, die der Bundessnatält unter Perücksichtigung des allgemeinen Vergütungsniveaus Lehnniveaus im Bankensektor geboten erscheint.
- Das Institut hat auf der Grundlage einer angemessenen Risikoanalyse eigenverantwortlich die Risikoträger und Risikoträgerinnen zu ermitteln. Dabei sind zumindest und in jedem Fall die Kriterien in Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlamente und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitärive und and des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitärie und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitärbe und angemessenen quantitätive Kriterien zur Ermittung der Mitarbeiterkätegorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoporial eines Instituts auswirkt, (ABI. L 167 vom 66.5.2014, S. 30) zugrunde zu legen. Die Risikoporial eines Instituts auswirkt, deren berufliche kumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Herausnahmen nach Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung und der Kenntnisnahme durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.
- Die variable Vergütung ist an den eingegangenen gegenwärtigen und zukünftigen Risiken auszurichten, wobei sicherzustellen ist, dass Anreize zur Risikoeingehung durch Anreize zur Risikosdjustierung bei der Ex-ante-Risikoadjustierung bei der Vergütung gemäß § 19 als auch die Ex-post-Risikoadjustierung bei der Auszahlung der variablen Vergütung gemäß § 20 und die Auszahlung von zusätzlichen Leistungen zur Altersversorgung nach § 22.
- Das Institut muss den Zeitrahmen der Risiko- und Erfolgsmessung über mehrere Jahre anlegen und an seinem Geschäftszyklus ausrichten. Bei der Festlegung sowohl des Bemessungszeitraums gemäß § 19 als auch des Zurückbehaltungszeitraums und der Sperrfrist gemäß den §§ 20 und 22 Absatz 1 muss das Institut seine Geschäftstätigkeit sowie die Stellung des jeweiligen Risikoträgers oder der jeweiligen Risikoträgerin angemessen berücksichtigen.
- Negative Erfolgsbeiträge des Risikoträgers oder der Risikoträgerin oder seiner oder ihrer Organisationseinheit und ein negativer Gesamterfolg des Instituts beziehungsweise der Gruppe müssen die Höhe der variablen Vergütung verringern oder zum vollständigen Verlust derselben führen. Dies gilt auf Basis einer periodengerechten Zuordnung des negativen Erderselben führen. Dies gilt auf Basis einer periodengerechten Zuordnung des negativen Erderselben führen.

81

(g)

(†)

(8)

(9)

.ทธรรมฑ

gen muss (Bemessungszeitraum).

(2)

§ 20

Zurückbehaltung, Anspruchs- und Auszahlungsvoraussetzungen, Rückforderung (Expost-Risikoadjustierung)

- (1) Die Auszahlung eines erheblichen Teils, mindestens aber Mindestens 40 Prozent, der variablen Vergütung eines Risikoträgers Mitarbeiters oder einer Risikoträgerin muss Mitarbeiterin müssen über einen Zurückbehaltungszeitraum von mindestens drei Jahren gestreckt werden. Abhängig von der Stellung, den Aufgaben und den Tätigkeiten eines Risikoträgers Mitarbeiters oder einer Risikoträgerin Mitarbeiterin sowie von der Höhe der variablen Vergütung und der Risiken, die ein Risikoträger Mitarbeiter oder eine Risikoträgerin Mitarbeiterin begründen kann, erhöhen sich die Untergrenze des Zurückbehaltungszeitraums auf bis zu fünf Jahre und die Untergrenze des zurückbehaltenen Anteils der variablen Vergütung auf bis zu 60 Prozent. Bei der Festlegung des Zurückbehaltungszeitraums und des zurückzubehaltenden Anteils der variablen Vergütung nach den Sätzen 1 und 2 sind der Geschäftszyklus, die Art und der Risikogehalt der betriebenen Geschäftsaktivitäten , die diesbezüglich erwarteten Schwankungen nebst Einflussnahmemöglichkeit der Risikoträger und Risikoträgerinnen hierauf sowie gegebenenfalls eine gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes gebilligte höhere Obergrenze für die variable Vergütung im Verhältnis zur fixen Vergütung zu berücksichtigen.
- (2) Bei Risikoträgern oder Risikoträgerinnen, die Geschäftsleiter oder Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen sind oder sowie bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der nachgelagerten Führungsebene angehören, ist die Auszahlung des gemäß Absatz 1 zurückbehaltenen Anteils sind mindestens 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zurückbehaltungszeitraum von mindestens fünf Jahren zu strecken. Im Übrigen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedes Institut hat in seinen Organisationsrichtlinien einen Schwellenwert für die jährliche variable Vergütung eines Risikoträgers oder einer Risikoträgerin in angemessener Höhe festzulegen, ab dessen Erreichen sich der Anteil der variablen Vergütung, dessen Auszahlung gemäß Absatz 1 Satz 1 zu strecken ist, auf mindestens 60 Prozent erhöht. Dieser Schwellenwert darf eine Obergrenze nicht überschreiten, die der Bundesanstalt unter Berücksichtigung des allgemeinen Vergütungsniveaus im Bankensektor geboten erscheint.
- (43) Während des Zurückbehaltungszeitraums
 - darf der Anspruch oder die Anwartschaft auf diesen Vergütungsanteil nicht schneller als zeitanteilig entstehen, und
 - besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermittlung bezüglich des noch nicht zu einer Anwartschaft oder einem Anspruch erwachsenen Teils der variablen Vergütung, nicht aber auf diesen Teil der variablen Vergütung selbst, und-
 - erfolgt eine nachträgliche Überprüfung, ob die ursprüngliche Ermittlung der variablen Vergütung gemäß § 19 auch rückblickend noch zutreffend erscheint. Im Fall einer negativen Abweichung des Überprüfungsergebnisses ist die zurückbehaltene variable Vergütung entsprechend zu reduzieren.
- (5 4-) Abhängig von den Aufgaben sowie der Tätigkeit und der Stellung eines Risikoträgers oder einer Risikoträgerin muss sich ein erheblicher Teil, mindestens aber 50 Prozent jeder zurückbehaltenen und jeder nicht zurückbehaltenen variablen Vergütung aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen, die vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Instrumenten gemäß Nummer 2 in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen Geschäftsleiters oder einer Geschäftsleiterin oder eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin in dem Institut müssen:

- je nach Rechtsform des jeweiligen Instituts aus Aktien oder aus gleichwertigen Beteiligungen oder aus aktienbasierten oder aus gleichwertigen nicht liquiditätswirksamen Instrumenten, mindestens 50 Prozent der nach den Absätzen 1 und 2 zurückzubehaltenden variablen Vergütung und
- falls verfügbar, aus Instrumenten im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 527/2014 der Kommission vom 12. M\u00e4rz 2014 zur Erg\u00e4nzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europ\u00e4ischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Bezeichnung der Klassen von Instrumenten, die die Bonit\u00e4t eines Instituts unter der Annahme der Unternehmensfortf\u00fchrung angemessen widerspiegeln und die \u00fcr eine Verwendung zu Zwecken der variablen Verg\u00fctung geeignet sind (ABI. L 148 vom 20.5.2014, S. 21). mindestens 50 Prozent der nicht nach den Abs\u00e4tzen 1 und 2 zur\u00fcckzubehaltenden variablen Verg\u00fctung

Die in Satz 1 genannten Instrumente sind von einer nachhaltigen Wertentwicklung des Instituts abhängen und jeweils mit einer angemessenen Sperrfrist von in der Regel mindestens einem Jahr zu Frist versehen werden, nach deren Verstreichen frühestens über den jeweiligen Anteil der variablen Vergütung nach den Nummern 1 und 2 verfügt werden darf.

- (6) Das Institut hat in den Fällen des § 18 Absatz 5 Satz 3 bereits ausgezahlte variable Vergütung und Ansprüche auf die Auszahlung variabler Vergütung auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit den Risikoträgern und Risikoträgerinnen zurückzufordern. Dies gilt auf Basis einer periodengerechten Zuordnung des negativen Erfolgsbeitrags zu einem Bemessungszeitraum mindestens für einen Zeitraum, der mit der Auszahlung des nicht gemäß Absatz 1 und 2 zurückbehaltenen Anteils der variablen Vergütung beginnt und zwei Jahre nach Ablauf der Zurückbehaltungsfrist für den zuletzt gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erdienten Vergütungsbestandteil endet.
- (5) Negative Erfolgsbeiträge des Geschäftsleiters, der Geschäftsleiterin, des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin oder seiner oder ihrer Organisationseinheit und ein negativer Gesamterfolg des Instituts oder der Gruppe müssen die Höhe der variablen Vergütung einschließlich der zurückbehaltenen Beträge nach den Absätzen 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, verringern oder zum vollständigen Verlust derselben führen. Dies gilt sowohl für die jeweilige Ermittlung der variablen Vergütung als auch für die nachträgliche Leistungsbewertung, die zu einer Verringerung oder zum vollständigen Verlust der zurückbehaltenen variablen Vergütung aus den vorangegangenen Bemessungszeiträumen führen kann. Der vollständige Verlust einer variablen Vergütung tritt insbesondere dann ein, wenn der Geschäftsleiterin oder die Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin
 - an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten geführt hat, beteiligt war oder dafür verantwortlich war:
 - externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten nicht erfüllt hat.

§ 21

Vergütungen im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungen Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen dungszahlungen

Vergütungen im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungen Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen für entgangene Ansprüche aus vorherigen Beschäftigungsverhältnissen gelten als garantierte variable Vergütung im Sinne von § 5 Absatz 6 und müssen unter Einbeziehung der besonderen Anforderungen nach § 19 Absatz 2 und § 20 mit den langfristigen Interessen des Instituts in Einklang stehen.

ZZ §

Zusätzliche Ermessensabhängige Leistungen zur Altersversorgung

von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleistet werden, müssen Nummer 2 und 3 gelten entsprechend. von Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen sowie vom Institut mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden. § 18 Absatz 5 und § 20 Absatz 4 voller Höhe aus Instrumenten gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 bestehen und ses an Risikoträger oder Risikoträgerinnen gewährt werden, müssen abweichend von § 20 in ruhestandsbedingten Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnis-Zusätzliche Ermessensabhängige Leistungen zur Altersversorgung, die anlässlich einer nicht

von einer nachhaltigen Wertentwicklung des Instituts abhängen,

- nicht aber auf die ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung selbst, und Ermittlung dieser ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung besteht, wobei während des Zurückbehaltungszeitraums lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie über einen Zurückbehaltungszeitraum von mindestens fünf Jahren gestreckt werden,
- tionseinheit oder der Gesamterfolg des Instituts beziehungsweise der Gruppe nicht Geschäftsleiterin, des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, seiner oder ihrer Organisaden zur Altersversorgung maßgeblichen Erfolgsbeiträge des Geschäftsleiters, der verringert werden für den Fall, dass sich die für die ermessensabhängigen Leistun-
- einer füntjährigen Sperifrist versehen sein, nach deren Verstreichen frühestens über die Inler Höhe aus Instrumenten gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 bestehen und mit an Risikoträger oder Risikoträgerinnen geleistet werden, müssen abweichend von § 20 in volstandsbedingten Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses Zusätzliche Ermessensabhängige Leistungen zur Altersversorgung, die anlässlich einer ruhe-
- Geschäftsleiterinnen sowie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleistet werden, müssen strumente vertügt werden dart. § 20 Absatz 6 gilt entsprechend. von Geschäftsleitern und
- von einer nachhaltigen Wertentwicklung des Instituts abhängen und
- nper die ermessensabhängen Leistungen zur Altersversorgung verfügt werden darf. mit einer Frist von mindestens fünf Jahren versehen werden, innerhalb derer nicht
- § 7 gilt entsprechend. (8)

sis nachhaltig erweisen.

(2)

(1)

Vergütungsbeauftragte in bedeutenden Instituten § 23

- tungen zu ermöglichen und deren Kosten vom Institut zu übernehmen. dem oder der Vergütungsbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstallings. Zum Erhalt der zur Ertüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkunde sind rungen besitzen, insbesondere im Bereich der Vergütungssysteme und des Risikocontroltungsbeauftragte muss die für seine oder ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfaheine Vergütungsbeauftragte zu bestellen. Der Vergütungsbeauftragte müssen oder die Vergünach Anhörung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einen Vergütungsbeauftragten oder gütung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sicherzustellen. Hierfür hat die Geschäftsleitung Bedeutende Institute haben eine angemessene, dauerhatte und wirksame Kontrolle der Ver-(1)
- naten bestellt. Sie dürten <mark>Er oder sie dart</mark> wegen der Ertüllung seiner oder ihrer Aufgabe nicht Der oder die Vergütungsbeauftragte werden wird für einen Zeitraum von mindestens 24 Mo-(2)

- sei denn, die verantwortliche Stelle ist zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es berechtigen. Nach der Abberufung als Vergütungsbeauftragter oder Vergütungsbeauftragte wortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ses während der Bestellung unzulässig, es sei denn, es liegen Tatsachen vor, die die verantauftragte bestellt zu bestellten, so ist die Kündigung seines oder ihres des Arbeitsverhältnisbenachteiligt werden. Ist nach Absatz 1 ein Vergütungsbeauftragter oder eine Vergütungsbe-
- Person des Vergütungsbeauftragten oder der Vergütungsbeauftragten ausgewechselt wer-Soll ein neuer Vergütungsbeauftragter oder eine neue Vergütungsbeauftragte bestellt die (8)
- den, ist das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan rechtzeitig vorher zu informieren und anzuhö-
- Vergütungsbeauftragte dürfen nicht sein: Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen dürfen nicht zugleich Vergütungsbeauftragter oder (†)
- ein Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleiterin des Instituts,

einer Kündigungsfrist berechtigt.

- Beauftragter oder Compliance-Beauftragte des Instituts sowie sein. ۲. der oder die Der oder die Vergütungsbeauftragte darf nicht zugleich Compliance-
- ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Instituts, der oder die auch für die Ausge-.ε
- staltung der Vergütungssysteme verantworflich ist.
- reichend hohen Führungsebene unterhalb der Geschäftsleitung anzusiedeln. Der oder die Vergütungsbeauftragte sind ist organisatorisch und disziplinarisch auf einer aus-(9)
- (9)
- hinreichend qualifizierte Vertreterin zuzuordnen, für den oder die die Absätze 1 bis 5 und die Dem oder der Vergütungsbeauftragten ist ein hinreichend qualifizierter Vertreter oder eine
- 28 24 nud 25 entsprechend gelten.

Aufgaben des oder der Vergütungsbeauftragten

- zenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eng abzustimmen. ses oger, talis kein Vergutungskontroliausschuss eingerichte wurde, mit dem oder der Vorsitder sie ist verpflichtet, sich mit dem oder der Vorsitzenden des Vergütungskontrollausschusterentwicklung als auch für die laufende Anwendung der Vergütungssysteme. Sie sind Er ose get vergutungssysteme einzubinden. Dies gilt sowohl für die konzeptionelle Neu- und vveitigkeit erforderlichen Befugnissen auszustatten sowie ist er oder sie in die laufenden Prozesständig zu überwachen. Zu diesem Zweck sind sie mit den zur wirksamen Ausübung ihrer Täder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die keine Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sind, Der oder die Vergütungsbeauftragte haben hat die Angemessenheit der Vergütungssysteme
- Verwaltungsorgans Auskunft zu erteilen. tungskontrollausschuss eingerichtet wurde, dem oder der Vorsitzenden des Aufsichts- oder tet, dem oder der Vorsitzenden des Vergütungskontrollausschusses oder, falls kein Vergügaben hinsichtlich aller Vergütungssysteme zu unterstützen. Sie sind Er oder sie ist verpflichund dessen Vergütungskontrollausschuss bei deren Überwachungs- und Ausgestaltungsauf-Der oder die Vergütungsbeauftragte haben hat zudem das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan
- die Angemessenheit der Ausgestaltung der Vergütungsysteme der Mitarbeiter und Mitarbei-Det oger die Vergütungsbeauftragte haben hat mindestens einmal jährlich einen Bericht über

(5)

(2)

(1)

terinnen, die keine Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sind, (Vergütungskontrollbericht) zu verfassen und diesen gleichzeitig der Geschäftsleitung, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan und dem Vergütungskontrollausschuss, sofern ein solcher eingerichtet ist, vorzulegen. Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan oder der Vergütungskontrollausschuss bestimmt unbeschadet des Satzes 1 über den Turnus für die Erstellung des Vergütungskontrollberichtes. Soweit erforderlich, haben hat der oder die Vergütungsbeauftragte auch anlassbezogen Bericht zu erstatten.

§ 25

Personal- und Sachausstattung der des Vergütungsbeauftragten

- (1) Die Institute müssen Das Institut muss dem oder der Vergütungsbeauftragten eine angemessene quantitative und qualitative Personal- und Sachausstattung zur Verfügung stellen. Die dem oder der Vergütungsbeauftragten unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, insbesondere im Bereich der Vergütungssysteme und des Risikocontrollings. Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass das Qualifikationsniveau dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Ausübung der Tätigkeit ermöglicht.
- (2) Die den dem oder der Vergütungsbeauftragten gemäß Absatz 1 jeweils unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind mit den zur wirksamen Ausübung ihrer T\u00e4tigkeit erforderlichen Befugnissen auszustatten.

§ 26

Vergütungsbeauftragter in den Organisationsrichtlinien

Die Aufgaben und die organisatorische Einbindung des oder der Vergütungsbeauftragten sind in den Organisationsrichtlinien eines des Instituts gemäß § 11 darzustellen.

Abschnitt 4

Zusätzliche Besondere Vorschriften für Gruppen

§ 27

Gruppenweite Regelung der Vergütung

(1) Das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe hat Die Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen des übergeordneten Unternehmens oder des übergeordneten Unternehmens einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe, einer gemischten Finanzholding-Gruppe oder eines Finanzkonglomerats (übergeordnetes Unternehmen) haben eine gruppenweite Vergütungsstrategie festzulegen, die welche die Anforderungen des § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes und der §§ 4 bis 13 dieser Verordnung in Bezug auf alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der gruppenangehörigen Unternehmen, die nicht vom Anwendungsbereich des § 37 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABI. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) erfasst sind, auch gruppenweit umsetzt. In nachgeordneten Unternehmen können vorbehaltlich Absatz 2 die Anforderungen des § 1 dieser Verordnung und im Hinblick auf die Anforderungen des § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes auch § 2 des Kreditwesengesetzes

entsprechend angewendet werden. Das übergeordnete Unternehmen hat die Offenlegungsanforderungen gemäß § 16 auf konsolidierter Ebene zu erfüllen. Unterliegt ein nachgeordnetes Unternehmen mit Sitz im Ausland nach der dortigen seiner Rechtsordnung strengeren Anforderungen als im Inland nach dieser Verordnung, hat das übergeordnete Unternehmen dies
bei der Festlegung der gruppenweiten Vergütungsstrategie zu berücksichtigen und darauf
hinzuwirken, dass das nachgeordnete Unternehmen die strengeren Anforderungen einhält.

- (2) Ist das übergeordnete Unternehmen als bedeutend im Sinne des § 17 einzustufen, hat es auf Grundlage einer gruppenweiten Risikoanalyse in entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 2 die Gruppen-Risikoträger und Gruppen-Risikoträgerinnen zu ermitteln. Bei der Festlegung der gruppenweiten Vergütungsstrategie nach Absatz 1 sind zudem die Anforderungen des § 18 Absatz 1 und 3 bis 5, der §§ 19 bis 22 sowie des § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes in Bezug auf die Gruppen-Risikoträger und Gruppen-Risikoträgerinnen umzusetzen.
- (3 2) Das übergeordnete Unternehmen hat die Einhaltung der gruppenweiten Vergütungsstrategie Die Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sind verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in den nachgeordneten Unternehmen, die nicht vom Anwendungsbereich des für die weder § 25 des Versieherungsaufsiehtsgesetzes noch § 37 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABI. L 174 vom 1.7.2011, S. 1) erfasst sind, sicherzustellen. Soweit geboten und rechtlich erforderlich, hat das übergeordnete Unternehmen auf die Einrichtung eines Vergütungskontrollausschusses in den nachgeordneten Unternehmen hinzuwirken, der die Anforderungen des § 25d Absatz 12 des Kreditwesengesetzes und des § 15 dieser Verordnung erfüllt. gilt. § 25 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes zur zusätzlichen Aufsicht über beaufsichtigte Unternehmen eines Finanzkonglomerats bleibt unberührt.
- (4) Die Anforderungen in den §§ 23 bis 25 k\u00f6nnen zentral durch den Verg\u00fctungsbeauftragten oder die Verg\u00fctungsbeauftragte des \u00fcbergeordneten Unternehmens erf\u00fcullt werden. In Bezug auf nachgeordnete Unternehmen, die keine bedeutenden Institute im Sinne des \u00accc 17 sind, k\u00fcnnen die Anforderungen gem\u00e4\u00accc \u00acccc 12 Absatz 1 zentral durch das \u00fcbergeordnete Unternehmen erf\u00fcllt werden.
- (3) Im Einzelfall darf ein nachgeordnetes Unternehmen bei der Festlegung einer gruppenweiten Vergütungsstrategie unberücksichtigt bleiben, wenn
 - das nachgeordnete Unternehmen kein Institut ist und nicht in der Weise mit dem übergeordneten Unternehmen in Geschäftsbeziehung steht, dass es wesentliche Leistungen für dieses erbringt,
 - diese Verordnung aufgrund der Geschäftstätigkeit des nachgeordneten Unternehmens nicht sinnvoll auf dieses anwendbar ist und
 - die Geschäftstätigkeit des nachgeordneten Unternehmens einen geringen oder keinen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Gruppe hat.

Das übergeordnete Unternehmen hat die Einschätzung und die Gründe für die Nichtberücksichtigung eines nachgeordneten Unternehmens nach Satz 1 schriftlich zu dokumentieren.

(4) Wenn es sich bei einem gruppenangehörigen Institut um ein bedeutendes Institut im Sinne des § 17 handelt, haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen auf der Grundlage einer gruppenweiten Risikoanalyse im Sinne des § 18 Absatz 2 festzustellen, ob ein gruppenange-

höriges Unternehmen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen hat, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil eines anderen gruppenangehörigen bedeutenden Unternehmens im Sinne des § 17 oder der Gruppe haben.

(5) Wenn es unter Berücksichtigung der Größe und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe oder des Finanzholding-Gruppe oder des Finanzkonglomerats risikoadäquat erscheint, Können einzelne Anforderungen dieser Verordnung-zentral innerhalb der Gruppe oder des Finanzkonglomerats erfüllt werden. Das übergendrine Undere Unternehmen hat die Anforderungen, die zentral innerhalb der Gruppe oder des Finanzkonglomerats erfüllt werden. Das übergendrine Under Unternehmen hat die Anforderungen, die zentral innerhalb der Angemespränzen und die Gründe, die zur Einschätzung der Angemespränzen und die Gründe, die zur Einschätzung der Angemespränzen und der Gründe, die zur Einschätzung der Angemespränzen und die Gründe, der Gründ

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

- (1) § 6 Absatz 2 Satz 2 ist erst ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Leitlinie für den anzuwenden Nominaldiskontsatz nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU anzuwenden.
- (2) § 17 Absatz 2 Nummer 3 ist erst ab dem 31. Januar 2014 anzuwenden.
- /3 Pis zum Inkrafftreden des fechnischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 94 Absatz 2 Assatz 2 Assa
- lyse im Sinne des § 18 unter anderem
- die Art der Geschäffstätigkeit,
- 3emulovattëdasea seb 8
- das Geschäftsvolumen,
- die Höhe der Risiken und
- 5. die Erträge
- einer Organisationseinheit. Kriterien können auch die Tätigkeit, die Stellung, die Höhe der bisherigen Vergütung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin sowie eine ausgeprägte Wetheurschollung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin sowie eine ausgeprägte

Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt sein.

§ 28 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung trift am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig trift die Instituts-Vergütungsverordnung vom 6. Oktober 2010 (BGBI. I S. 1374) außer Kraft.

Artikel 275

Rechnung getragen wird.

- I. Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik gemäß Artikel 258 Absatz I Buchstabe I befolgen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alle folgenden Grundsätze:
- (a) Die Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken werden im Einklang mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie des Unternehmens, seinem Risikoprofil, seinen Zielen, seinen Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung des Unternehmens als Ganzes festgelegt, umgesetzt und
- (b) Die Vergütungspolitik fördert ein solides und wirksames Risikomanagement und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens übersteigen.
- (c) Die Vergütungspolitik gilt für das Unternehmen als Ganzes und sieht spezifische Vereinbarungen vor, die den Aufgaben und der Leistung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans, der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, sowie anderer Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeiten das Risikoprofil
- (d) Das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens, das die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik für die einigen Mitarbeiterkategorien festlegt, deren Tätigkeiten das Risikoprofil des Unternehmens maßgeblich beeinflussen, ist für die Überwachung der Umsetzung der Vergütungspolitik verantwortlich.
- (e) Es bedarf einer klaren, transparenten und wirkzamen Governance in Bezug auf die Vergütung, einschließlich einer Überwachung der Vergütungspolitik.
- (f) Soweit es aufgrund der Bedeutung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens hinsichtlich Größe und interner Organisation angezeigt erscheint, wird ein unabhängiger Vergütungsausschuss eingesetzt, der dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan regelmäßig Unterstützung bei der Überwachung der Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken sowie ihrer Umsetzung und Funktionsweise leistet.
- (g) Die Vergütungspolitik wird allen Personalangehörigen des Unternehmens offengelegt.

aufrechterhalten und sehen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.

des Unternehmens maßgeblich beeinflussen, Rechnung tragen.

- 2. Die spezifischen Vereinbarungen gemäß Absatz 1c Buchstabe c entsprechen folgenden Grundsätzen:
- (a) Sehen Vergütungssysteme sowohl feste als auch variable Vergütungsbestandteile vor, müssen diese in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, so dass der feste bzw. garantierte Bestandteil einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung ausmacht und auf diese Weise vermieden wird, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen der Gesamtvergütung ausmacht und auf diese Weise vermieden wird, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile sngewiesen sind, und es dem Unternehmen ermöglicht wird, eine völlig flexible Bonuspolitik anzuwenden, einschließlich der Möglichkeit, überhaupt keine variablen Vergütungsbestandteile zu zahlen.
- (b) Ist eine variable Vergütung leistungsbezogen, so basiert der Gesamtbetrag der variablen Vergütung aut einer Kombination aus der Bewertung der Leistungen des Einzelnen sowie des betreffenden Geschäftsbereichs einerseits und dem Gesamtergebnis des Unternehmens oder der Gruppe, der das Unternehmen angehört, andererseits.
- (c) Die Zahlung eines wesentlichen Teils des variablen Vergütungsbestandteils unabhängig von der Form, in der dieser zu zahlen ist muss eine flexible, aufgeschobene Komponente enthälten, die der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeiten des Untermehmens Rechnung trägt; der Zeitaufschub muss mindestens drei Jahre betragen, und der Zeitaum muss ordnungsgemäß auf die Art des Geschäfts, die Risiken und die Tätigkeiten der betreffenden Mitarbeiter Zeitraum muss ordnungsgemäß auf die Art des Geschäfts, die Risiken und die Tätigkeiten der betreffenden Mitarbeiter zeiter gehopen der Detreffenden Mitarbeiter zeiten der Detreffenden Mitarbeiter des Geschäfts der G
- (d) Bei der Bewertung der Leistung des Einzelnen sind sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien heranzuziehen.
- (e) Bei der Messung der Leistung, die die Grundlage der variablen Vergütung bildet, ist unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Unternehmens und der Kapitalkosten eine Abwärtskorrektur für Exponierungen gegenüber aktuellen und künftigen Risiken vorzusehen.
- (f) Abfindungszahlungen müssen der während des gesamten Tätigkeitszeitraums erbrachten Leistung entsprechen und so ausgestaltet sein, dass Versagen nicht helphri wird
- ausgestaltet sein, dass Versagen nicht belohnt wird. (g) Die der Vergütungspolitik unterliegenden Personen verpflichten sich, keine persönlichen Hedging-Strategien zu
- Verfolgen und nicht auf vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreisen, die die in ihren Vergütungsregelungen verankerten Risikoanpassungseffekte unterlausen würden.
- (h) Der variable Teil der Vergüfung der in den Funktionen gemäß den Artikeln 269 bis 272 tätigen Mitarbeiter ist unabhängig von der Leistung der ihrer Kontrolle unterstehenden operativen Einheiten und Bereiche.
- 3. Die Vergütungspolitik ist so ausgestaltet, dass der internen Organisation des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens sowie Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken

Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 vom 10.10.2014

Artikel 258 Allgemeine Governance-Anforderungen

- I. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erfüllen alle folgenden Anforderungen:
- (a) Einführung und dauerhafte Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit, internen Berichterstattung und Weitergabe von Informationen auf allen relevanten Ebenen des Unternehmens;
- (b) Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung wirksamer Entscheidungsprozesse sowie einer Organisationsstruktur, die die Berichtslinien klar definiert, Aufgaben und Zuständigkeiten zuweist und Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens verbundenen Risiken berücksichtigt;
- (c) Gewährleistung, dass die Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans in ihrer Gesamtheit über die Qualifikationen, Kompetenzen, Fähigkeiten und Berufserfahrung in den relevanten Geschäftsbereichen verfügen, die erforderlich sind, um das Unternehmen effektiv und professionell zu leiten und zu überwachen.
- (d) Gewährleistung, dass jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans übertragenen Qualifikationen, Kompetenzen, Fähigkeiten und Berufserfahrung verfügt, die es zur Erfüllung der ihm übertragenen
- Aufgaben benötigt;

 (e) Beschäftigung von Mitarbeitern, die über die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde verfügen, die zur
- ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind; (f) Gewährleistung, dass allen Mitarbeitern die Verfahren für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sind;
- (g) Gewährleistung, dass die Zuweisung mehrerer Aufgaben an Einzelpersonen und Organisationseinheiten die
- betreffenden Mitarbeiter nicht daran hindert oder zu hindern droht, eine bestimmte Funktion auf verlässliche, redliche und objektive Weise auszuüben;
- (h) Errichtung von Informationssystemen, die vollständige, zuverlässige, klare, kohärente, zeitnahe und relevante Informationen über die Geschäftstätigkeiten, die eingegangenen Verpflichtungen und die Risiken, denen das Untermehmen vorgraffig.
- ausgesetzt ist, hefern; (i) Führen angemessener, ordnungsgemäßer Aufzeichnungen über Geschäftstätigkeiten und interne Organisation des
- Untermehmens;

 (j) Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Informationen unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Informationen;
- (k) Einführung klarer Berichtslinien, die die unmittelbare Weitergabe von Informationen an alle Personen, die sie benötigen, gewährleisten, und zwar auf eine Art und Weise, die es ihnen ermöglicht, die Bedeutung der Informationen im Hinblick
- ant ihre Jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zu erkennen;
- (I) Einführung einer schriftlich fixierten Vergütungspolitik.
- 2. Strategien in den Bereichen Risikomanagement, interne Kontrolle, interne Revision und gegebenenfälls Outsourcing müssen die jeweiligen Zuständigkeiten, Ziele, Prozesse und Berichtsverfähren klar darlegen, die allesamt mit der allgemeinen Geschäftsstrategie des Unternehmens in Einklang stehen müssen.
- 3. Versicherungs- und Rückversicherungsunfernehmen gewährleisten die Festlegung, Umserkung und Aufrechterhaltung einer Motfallplanung, die bei einer Störung ihrer Systeme und Verfahren sicherstellen soll, dass wesentliche Daten und Persicherungsstätigkeiten fortgeführt werden oder sollte dies nicht möglich sein die entsprechenden Daten und Funktionen zeitnah wiederhergestellt und die Versicherungs- und Rückversicherungsstätigkeiten bald wiederaufgenommen werden.
- 4. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gewährleisten, dass die tatsächliche Leitung des Unternehmens mindestens zwei Personen obliegt.
- 5. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sorgen dafür, das wirksame Prozesse und Verfahren zur Verfügung stehen und dass potenzielle Quellen von Interessenkonflikten zur Verfügung stehen und dass potenzielle Quellen von Interessenkonflikten ermittelt und Verfahren eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die an der Umsetzung der Unternehmensstrategien und politiken eingeführt werden, wo Interessenkonflikte entstehen könnten und wie im Falle solcher Konflikte
- 6. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen überwachen die Angemessenheit und Wirksamkeit ihres Governance-Systems, unterziehen das System regelmäßig einer Bewertung und treffen geeignete Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel.

Ratin

Bundesanstalt für

Recht & Regelungen

Aspekte der Vergütung (Art. 275 DVO (EU) 2015/35)

Geschäftszeichen VA 52-I 2510-2016/0006

Datum: 20.12.2016

Auslegungsentscheidung zu Aspekten der Vergütung im Rahmen der Vorgaben des Art. 275 DVO (EU)

Auf dieser Seite:

5. Freigrenze für die Zurückbehaltung des "wesentlichenells" der variablen Ærgütung

Die in Art. 275 DVO (EU) 2015/35 aufgestellten Anforderungen an Argütungsleitlinien und

https://wwwbafin.de/SharedDocs/&roeffentlichungen/DE/AuslegungsentscheidungAze_161220_verguetung_vs.html

strengerer Anforderungen erfordert, um der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit dem

Größe der Unternehmen, sondern an der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit dem

von den Erst- und Rückversicherungsunternehmen aufgestelltenetgütungsleitlinien und

aufgrund dieses Prinzips lediglich eine Absenkung der Anforderungen gerechtfertigt werden kann. Geschäftsmodell verbundenen Risiken. Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips bedeutet nicht, dass

(EU) 2015/35 seinen Ausdruck findet. Proportionalität bemisst sich nicht ausschließlich anhand der

nicht zuletzt durch die ausdrückliche Erwähnung des Proportionalitätsprinzips inArt, 275 Absatz 3 DVO

Pandbreite an unterschiedlichen Vergütungsbitlinnen und Vergütungspraktiken ist bei der Beurteilung der

hinsichtlich des Geschäftsmodells und des damit verbundenen Risikos sowie der &rgütungsleitlinien und gelten gleiche Vorgaben für eine Velzahl von Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die sicu.a.

Solvabilität II untertallen. Der sich an Erst- und Rückversicherer richtencArt. 275 DVO (EU) 2015/35 sieht

Vergütungspraktiken gelten für alle Erst- und Göckversicherungsunternehmen, die dem Aufsichtsregime

keine erhöhten Anforderungen alsog, bedeutende Erst- und Rückversicherungsunternehmen voßomit

Vergütungspraktiken dem Proportionalitätspinzip in besonderem Maße Bedeutung zuzumessen, was

Vergütungspraktiken deutlich voneinander uterscheiden. Aufgrund der somit bestehenden großen

Vielmehr kann das Proportionalitätsprinzip auh umgekehrt zum Tragen kommen, in dem es den Einsatz

2. Festlegungen für alle Mitarbeiter des Unternehmens

Geschäftsmodell verbundenen Risiken gerecht zu werden.

Festlegung zum "wesentlichen Eil" der varablen Vergütung

maßgeblich beeinflussen

Schlüsselfunktionsinhaber und Mitarbeitern, deren Tätigkeit das Risikoprofil des Unternehmens

Z. Festlegungen für alle Mitarbeiter des Unternehmens

3. Fixvergütung für Vorstandsmitglieder, Personen die das Unternehmen tatsächlich leiten,

1. Einleitung

• 1. Einleitung

2015/35

Finanzdienstleistungsaufsicht

Vereinbarungen zu beachten.

Governance-System, LL 9 1.38).

Vergütung erhöhen kann.

Unternehmens auseinandersetzen müssen. In diesem Zusammenhang sind auch bestehende tarifliche und Vergütungspraktiken mit der Vergütung und den Vergütungsanreizen für alle Mitarbeiter des dass sich die betroffenen Erst- und Rückverscherungsunternehmen in ihren jeweiligen Vrgütungsleitlinien für das Unternehmen als Ganzes festzulegen<u>Art.</u> 275 <u>Abs.</u> 1 (a) und (c) DVO (EU) 2015/35. Daraus folgt,

https://wwwbafin.de/SharedDocs/eroefentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung-Vae_161220_verguetung_va.html

Vergütungsvereinbarung liegt nämlich in der Bgel ein entsprechend hohes Risiko zu Grunde.

Vergütungsbestandteils zum festen Vergütungsbestandteil besonders hoch ist. Einer solden Unternehmens maßgeblich beeinflussen erforderlich macht, wenn das & hältnis des variablen tataächlich leiten, Schlüsselfunktionsinhaber und Mitarbeitern, deren Tätigkeit das Risikoprofil des

Mitarbeitergruppen außerhalb der Gruppen der drasandsmitgliedet Personen die das Unternehmen

Vorgaben für die gestreckte Auszahlung eine wesentlichen leils der variablen Vergütung auch bei

Jedes Unternehmen hat eigenständig zu prüfen, ob das Proportionalitätsprinzip die Anwendung der

Geschäftsleiter begründen kann, sich die Untergrenze des zurückzubehaltenden Anteils der variablen

Geschäftsleiters sowie von der Höhe der variablene/gütung und den Risiken, die ein Mitarbeiter oder

beachten, dass abhängig von der Stellung, den Aufgaben und den Tätigkeiten eines Mitarbeiters oder

Daher sieht es der Geschäftsbereich Versicherungsaufsicht als angemessen an, den "wesentlichen dil"

Anforderungen an die Ausgestaltung der Vergütungssysteme bedeutender Unternehmen vorsieht. Eine

mindestens 3 Jahren ausgezahlt werden darf. Bei der Festlegung, was als "wesentlicheell" der variablen

zulässig, wenn damit keine Fehlanreize in Hinblick auf eine unangemessene Steigerung der Risikoneigung

einen festen und einen variablen Vergütungsbestandteil vorsehen. Velmehr ist eine reine Fixvergütung

Unternehmens maßgeblich beeinflussen, müssen nicht zwangsläufig eine Aufteilung derd/gütung in

tatsächlich leiten, Schlüsselfunktionsinhabern und Mitarbeitern, deren Tätigkeit das Risikoprofil des Die spezifischen Vergütungsvereinbarungen im Vorstandsmitgliedern, Personen die das Unternehmen

tatsächlich leiten, Schlüsselfunktionsinhaber und Mitarbeitern, deren Tätigkeit

Insgesamt dürfen die allen Mitarbeitern zusammen gewährten drgütungen die Fähigkeit der Unternehmen Mitarbeitern, deren i ätigkeit das Kisikoprofil des Unternehmens malsgeblich beeinflussen, zu vereinbaren. Vorstandsmitgliedern, Personen die das Untenehmen tatsächlich leiten, Schlüsselfunktionsinhabern und

3. Fixvergütung für Vorstandsmitglieder, Personen die das Unternehmen

zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Kapitalausstattung nicht gefährden (Leitlinien zum

Daneben sind die Unternehmen verpflichtet, spezifische & gütungsvereinbarungen mit

Vergütung anzusehen ist, ist zu berücksichtigen, dass Art. 275 DVO (EU) 2015/35 keine erhöhten

Personen auf Vorstandsebene auf mindestera 60% der variablen Vergütung zu bezifern. Dabei ist zu

der variablen Vergütung bei Personengruppenniterhalb des Vorstands mit mindestens 40% und für

Unterscheidung zwischen bedeutenden und "nicht bedeutenden" Unternehmen erfolgt nicht.

wesentlichen Teils des variablen Vergütungsbestandteils nur gestreckt über einen Zeitraumon

genannten Personensowohl teste als auch variable Bestandteile vorsehen, die Zahlung eines Art. 275 Abs. 2 (c) DVO (EU) 2015/35 verlangt, dass dann, wenn die Vrgütungssysteme für die unter 3.

4. Festlegung zum "wesentlichen Teil" der variablen Vergütung

das Kisikoprofil des Unternehmens maßgeblich beeinflussen

und die Eingehung unverhältnismäßiger Risiken verbunden ist.

Erst- und Rückversicherungsunternehmen sind verpflichtet@gütungsleitlinien und Ærgütungspraktiken

٤/١

5. Freigrenze für die Zurückbehaltung des "wesentlichen Teils" der variablen Vergütung

Aufgrund der Inhomogenität der dem Aufsichtsregime Solvabilität II unterfallenden Unternehmen, auch im Hinblick auf die angewandten Vergütungsleitinien und Vergütungspraktiken, bedürfen die mit der Festlegung des wesentlichen €ils des variaben Vergütungsbestandsteils verbundenen organisatorischen und verwaltungsmäßigen Belastungen einer Korrektur durch das Proportionalitätsprinzip.

Einer gestreckten Auszahlung bedarf der "wesentliche di" der variablen Vergütung dann nicht, wenn er den Betrag von 35.000,- € oder 20% des festen &rgütungsbestandteils, bezogen auf eine 100%-ige Erfüllung der Zielvereinbarung, nicht überschreitet. Besteht die Möglichkeit durch eine Übererfüllung der vereinbarten Ziele einen höheren Betrag oder Prozentsatz als Bonus zu verdienen, so bedarf auch der den Betrag oder Prozentsatz übersteigende Bonus keiner gestreckten Auszahlung.

Überschreitet der vereinbarte variable ergütungsbestandteil den Betrag von 35.000,- € oder 20% der Festvergütung bezogen auf eine 100%-ige Erfüllung der Zielvereinbarung, so unterliegt der gesamte wesentliche Teil der variablen Vergütung der gestreckten Auszahlung. Maßgeblich ist somit nicht der tatsächlich verdiente variable ¥rgütungsbestandteil, sondern die Höhe des vereinbarten variablen Vergütungsbestandteils.

Zusatzinformationen		

https://www.bafin.de/dok/8703692

© BaFin 2016